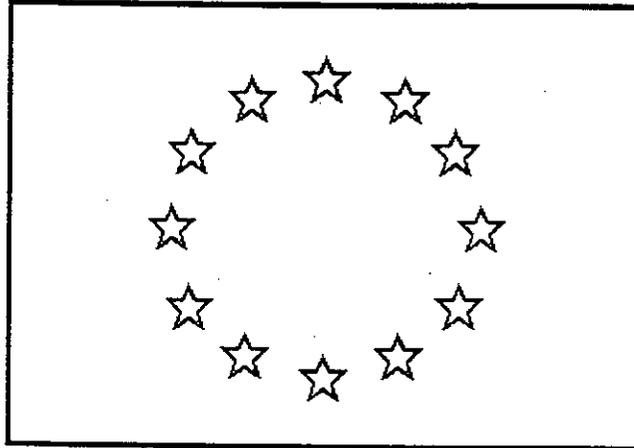


EUROPÄISCHE KOMMISSION

Regionalpolitik und Kohäsion



EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ZIEL 2 VORARLBERG ÖSTERREICH

EINHEITLICHES
PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT
1995-1999

N° EFRE : 951313002
N° ARINCO : 95AT16002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
Kapitel I Sozio-ökonomische Analyse	3
1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes	3
1.2 Arbeitsmarkt	8
1.3 Wirtschaftliche Situation und Perspektive, regionale Wirtschaftsstruktur	13
1.4 Bisherige Regionalpolitik und ihre Auswirkungen	18
1.5 Umweltsituation und Umweltauswirkungen des Programms	22
1.6 Regionale Stärken und Schwächen	29
Kapitel II Entwicklungsstrategie, Prioritäten und Maßnahmen	31
2.1 Entwicklungsstrategie und Programmziele	31
2.2 Förderschwerpunkte und Maßnahmen	34
2.3 Gesamtkoordination des Programmes	37
2.4 Verbindung zu den Gemeinschaftsinitiativen sowie zu den Zielen 3,4 und 5b	37
Kapitel III Finanzpläne und Additionalität	39
3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen	39
3.2 Kofinanzierungsraten	39
3.3 Additionalität	42
3.4 Finanzströme	44
Kapitel IV: Umsetzung	47
4.1 Durchführung	47
4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen	55
4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken	63
Anhang I : Maßnahmenblätter	67
Anhang II: Tabelle Arbeitsstätten und Beschäftigte im politischen Bezirk Dornbirn 1991	
Anhang III: Karten zur Umweltanalyse	
Anhang IV: Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen	97

Einleitung

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplans erarbeitet, der von Österreich für das Ziel 2 - Gebiet Vorarlberg am 26.4.1995 der Kommission vorgelegt wurde. Österreich hat sich entschieden, diesen Entwicklungsplan und die gemäß Artikel 14(2) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in der Form eines Einheitlichen Programmplanungsdokumentes vorzulegen, wie es Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88 idF Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93 vorsieht.

Der Entwurf für das Einheitliche Programmplanungsdokument wurde in der Folge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 erstellt. Die Festlegung der Ziel 2 - Gebiete in Österreich für die Periode 1995 bis 1999 erfolgte durch die Entscheidung der Kommission am 22. Februar 1995.

In weiterer Folge hat die Kommission in Übereinstimmung mit den österreichischen Partnern der Regierungen auf Bundes- und Landesebene dieses Programm erstellt. Dieses Dokument ist Gegenstand einer Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 10(1) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

Nach Artikel 9 (6) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen der drei neuen Mitgliedstaaten stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt. Dementsprechend bildet dieses Dokument die Basis für die Unterstützung der Strukturfonds im Vorarlberger Ziel 2 - Gebiet in den Jahren 1995 bis 1999.

Es beinhaltet in:

Kapitel I

Eine Beschreibung der sozio-ökonomischen Situation des Vorarlberger Ziel 2 - Gebietes im österreichischen und europäischen Umfeld, sowie seine Stärken und Schwächen, und einen Ausblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Erwartungen, ein Umweltprofil der Region und die erwarteten Auswirkungen des Programms auf die Umwelt;

eine kurze Darstellung des Zusammenhanges zur österreichischen Regionalpolitik insgesamt;

Kapitel II

Die Entwicklungsstrategie, die Entwicklungsziele, quantifiziert soweit geeignet und möglich, und die Schwerpunkte der Unterstützung aus den Strukturfonds mit dem Ziel zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen;

die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds unterstützt werden sollen

Kapitel III

Die Finanzpläne als Gesamtübersicht und in ihrer jährlichen Aufteilung

eine erste Bewertung der Additionalität in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93

Kapitel IV

Eine Beschreibung der administrativen und finanziellen Umsetzungsorganisation des Ziel 2 - Programmes, einschließlich der Beschreibung der Rolle des Begleitausschusses

Im Anhang

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen, für die Unterstützung gewährt werden soll.

Kapitel I

Sozio-ökonomische Analyse

1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes

1.1.1 Lage

Das Vorarlberger Ziel-2-Gebiet umfaßt den politischen Bezirk Dornbirn mit den Gemeinden Dornbirn, Hohenems und Lustenau (Entscheidung der Kommission vom 22.2.1995 zur Änderung der Entscheidung der Kommission 94/169/EG vom 20. 1. 1995 zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der VO (EWG) Nr. 2052/88, i.d.F Nr. 2081/93 des Rates festgelegte Ziel 2 fallen).

Das Fördergebiet umfaßt eine Fläche von 1723,8 km². Der politische Bezirk Dornbirn hatte im Jahr 1991 72.750 Einwohner, das sind 21,9% der Vorarlberger bzw. 0,9% der österreichischen Bevölkerung.

Das Fördergebiet liegt im Nordwesten des Bundeslandes in der Mitte des Vorarlberger Rheintals und wird im Norden vom Bezirk Bregenz, im Süden vom Bezirk Feldkirch begrenzt. In diesen Nachbarbezirken befinden sich auch die nächstgelegenen Siedlungszentren.

Das Fördergebiet grenzt in weiten Bereichen an umliegende Ziel 5b-Gebiete.

1.1.2 Erreichbarkeit

Der Hauptverkehr wickelt sich von Süden nach Norden ab. Im Ostteil der Rheinniederung entlang der steilen Westabdachung der Berge verlaufen die Bahnlinie und die Bundesstraße von Bregenz nach Feldkirch. Die Autobahn wurde außerhalb der Siedlungen geführt. Im Umkreis von 200 km sind die wichtigsten Auslandsmärkte zum Teil besser erreichbar als der österreichische Binnenmarkt. Verbesserungsbedürftig sind darüber hinaus die Schienenverbindung mit der Schweiz und mit dem süddeutschen Raum.

Karte des Vorarlberger Ziel 2-Gebietes und des angrenzenden 5b-Gebietes

Karte der großräumigen Erreichbarkeit des Zielgebietes

1.1.3 Bevölkerung

Bisherige und voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung

Wie die Tabellen 1 und 2 zeigen, hat sich die Wohnbevölkerung in Vorarlberg in den 70er und 80er Jahren im Vergleich zu Gesamtösterreich überdurchschnittlich positiv entwickelt. Diese Abweichung fiel in der Dekade 1981/91 sogar noch ausgeprägter aus als in der vorhergegangenen Dekade. Gemäß der Bevölkerungsprognose des österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) von 1993 wird sich die weit überdurchschnittlich positive Bevölkerungsentwicklung in Vorarlberg im Vergleich zur gesamtösterreichischen Entwicklung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre und in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts weiter akzentuieren.

Tab. 1: Zahl der Einwohner im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich 1971, 1981, 1991; Projektion 2001, 2011

	1971	1981	1991	2001	2011
PB Dornbirn	62'051	68'708	72'750	79'233	83'966
Vorarlberg	277'154	305'164	331'472	362'205	385'370
Österreich	7'491'526	7'555'338	7'795'786	8'185'230	8'293'005

Quelle: ÖSTAT, VZ 1971, 1981, 1991; ÖIR-Bevölkerungsprognose 1993; ÖIR-interne Berechnungen

Gemäß dieser Prognose wird sich die Wohnbevölkerung Vorarlbergs bis zum Jahr 2001, verglichen mit 1991, um rund 9,3% (+31'033), und dann bis zum Jahre 2011 gegenüber dem Jahr 2001 nochmals um rund 6,3% (+22'866) vermehrt haben. Zwischen 1991 und 2001 wird Gesamtösterreich bevölkerungsmäßig demgegenüber lediglich um 5% (+389'453) und zwischen 2001 und 2011 sogar nur um rund 1,3% (+107'775) zunehmen.

Verglichen mit der Gesamtentwicklung Vorarlbergs wies der politische Bezirk Dornbirn zwischen 1971 und 1991 eine leicht unterdurchschnittliche, dagegen im Vergleich mit Gesamtösterreich eine ebenfalls weit überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung auf. Gemäß der ÖIR-Bevölkerungsprognose wird der politische Bezirk Dornbirn im Zeitraum zwischen 1991 und 2001 um rund 9% (+6'483) und im Zeitraum zwischen 2001 und 2011 nochmals um rund 6% (+4'733) wachsen. Soweit diese überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung resultiert, wird sich daraus auch eine überdurchschnittliche Zunahme der weiteren Nachfrage nach Arbeitsplätzen ergeben müssen.

Altersstruktur der Bevölkerung

Die Altersstruktur der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter entspricht dem österreichischen Durchschnitt, die Gruppe der bis 15jährigen ist im Zielgebiet stärker als im Bundesdurchschnitt vertreten, die Gruppe der über 60jährig unterdurchschnittlich.

1.1.4 Infrastrukturelle Voraussetzungen, insb Aus- und Weiterbildung, Forschung und Telekommunikation

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind generell als gut zu bewerten. In Teilbereichen wird aber ein Ausbau bzw die Verbesserung von wirtschaftsnahen Infrastrukturen (insb Telekommunikationsinfrastruktur) ebenso wie für Ausbildung angestrebt (siehe Stärken-Schwächen-Analyse).

Generell hat sich die Nachfrage nach Erstausbildung von der betrieblichen auf die überbetriebliche Ebene (HTL, Fachhochschule) verlagert. Die Weiterbildung von Arbeitnehmern wird immer stärker auf die überbetriebliche Ebene "delegiert". Immerhin besteht heute in Vorarlberg aber auch ein entsprechendes, unternehmensexternes Weiterbildungsangebot auf qualitativ hohem Niveau.

Die Ausstattung des Fördergebietes mit Infrastruktur, die den Technologietransfer in die Region unterstützt, bedarf der weiteren Verbesserung.

An den weiteren Ausbau der Telekommunikation knüpfen sich im Fördergebiet hohe Erwartungen. Jedoch wird beklagt, daß die Erschließung in der Fläche (Kleinverteilung) und die grenzüberschreitende Verknüpfung der Infrastrukturen noch verbesserungsbedürftig sei.

1.2 Arbeitsmarkt

Die quantitative Entwicklung der Berufstätigen

Gemäß der ÖIR-Bevölkerungsprognose wird der Bezirk Dornbirn zwischen 1991 und 2001 um rund 6'500 Einwohner und zwischen 2001 und 2011 nochmals um knapp 5'000 Einwohner wachsen. Die Zahl der Berufstätigen wird gemäß ÖIR zwischen 1991 und 2001 im Bezirk Dornbirn um knapp 2'000 und zwischen 2001 und 2011 voraussichtlich nochmals um knapp 1'300 zunehmen. Im Bezirk Dornbirn werden damit in absehbarer Zukunft gegenüber heute noch deutlich vermehrt Arbeitsplätzen nachgefragt werden.

Tab. 2: Zahl der Berufstätigen im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich 1971, 1981, 1991; Projektion 2001, 2011

	1971	1981	1991	2001	2011
PB Dornbirn	26'158	32'686	36'880	38'812	40'094
Vorarlberg	112'407	140'817	163'075	173'585	181'550
Österreich	3'097'987	3'411'521	3'684'282	3'864'224	3'841'136

Quelle: ÖSTAT, VZ 1971, 1981, 1991; ÖIR-Berufstätigenfortschreibung; ÖIR-interne Berechnungen

Verglichen mit der Gesamtentwicklung Vorarlbergs wies der politische Bezirk Dornbirn 1971/91 einen leicht unterdurchschnittlichen Zuwachs an Berufstätigen, dagegen im Vergleich mit Gesamtösterreich einen ebenfalls weit überdurchschnittlichen Zuwachs auf. Gemäß ÖIR Berufstätigen-Fortschreibung wird die Zahl der Berufstätigen im politischen Bezirk Dornbirn im Zeitraum 1991 - 2001 um rund +5,2% (+1'932) und im Zeitraum 2001 - 2011 nochmals um rund +3,3% (+1'282) wachsen.

Während somit in Gesamtösterreich die Arbeitsplatznachfrage nach der Jahrtausendwende voraussichtlich rückläufig sein wird, wird sie im politischen Bezirk Dornbirn sowie im Bundesland Vorarlberg insgesamt weiterhin zunehmen.

Die Arbeitsmarktentwicklung 1981 - 1993

Die bisherige Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Eine tendenzielle Angleichung der regionalen Arbeitslosenquote an den gesamtösterreichischen Wert läßt sich heute für Vorarlberg insgesamt, besonders ausgeprägt jedoch für den Bezirk Dornbirn feststellen. Während hier die Arbeitslosenquote bis 1991 deutlich unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote des Landes Vorarlberg und Österreichs insgesamt lag, hat sie sich seit 1992 besonders dramatisch erhöht und hat heute nahezu den gesamtösterreichischen Durchschnittswert erreicht. Besonders deutlich ausgeprägt ist die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Bezirk Dornbirn in den Sparten Metallbe- und -verarbeitung sowie Textil und Bekleidung. Auch der Indikator "Stellenandrang" hat sich in den letzten drei Jahren im Bezirk Dornbirn weit überproportional negativ entwickelt. Die im Bezirk Dornbirn besonders problematische Arbeitsmarkt-Entwicklung kommt deutlich auch in der negativen Entwicklung seines Pendlersaldos zum Ausdruck.

Die strukturelle Zusammensetzung der Arbeitslosen

Gleich wie in Vorarlberg insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen am Total der Arbeitslosen seit 1991 im Bezirk Dornbirn rückläufig und der Anteil der Arbeitslosen im Alter von 50 und mehr Jahren deutlich angestiegen. Die Daten lassen aber vermuten, daß heute im Bezirk Dornbirn ältere Beschäftigte deutlich überproportional häufig freigesetzt werden. Überproportional stark zugenommen hat im Bezirk Dornbirn in den letzten Jahren auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen.

Die jüngste und die absehbare Arbeitsmarktentwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung Vorarlbergs im allgemeinen und jene des politischen Bezirks Dornbirn im besonderen war ab der Jahresmitte 1992 vom stärksten Konjunkturunbruch der Nachkriegsphase gekennzeichnet. Dieser Einbruch hat sich in der jüngsten Entwicklung des Arbeitsmarktes seit 1991 deutlich niedergeschlagen. Im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet wird diese Entwicklung des Vorarlberger Arbeitsmarktes einmal durch das weit über dem Durchschnitt liegende regionale Bevölkerungswachstum verstärkt. Dazu kommt aber als zweiter problemverschärfender Faktor, daß der Vorarlberger Arbeitsmarkt aufgrund seiner Lage im grenznahen Raum vor dem Hintergrund der Konjunktorentwicklung auch von einer stark ausgeprägten Rückkehr von Grenzgängern betroffen war. Allein in den Jahren 1993/94 sind knapp 3'000 Grenzgänger aus der Schweiz und Lichtenstein nach Vorarlberg zurückgekehrt und haben eine nachhaltige Erhöhung des Arbeitskräfteangebotes in Vorarlberg, und hier gerade auch im Bezirk Dornbirn, bewirkt. Zwar plante - gemäß einer von der Wirtschaftskammer Vorarlberg im Dezember 1994 durchgeführten Befragung - jeder dritte Industriebetrieb in Vorarlberg für 1995 zusätzliche Investitionen. Diese Investitionen werden sich nach Aussage der betreffenden Betriebe aber nicht oder höchstens äußerst begrenzt im Sinne der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auswirken. Vielmehr sieht sich jeder fünfte der antwortenden Industriebetriebe ausdrücklich sogar gezwungen, im Jahr 1995 Arbeitsplätze abzubauen. Ceteris paribus wird das künftige Wirtschaftswachstum auch im Fördergebiet Dornbirn daher voraussichtlich ohne Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ablaufen. Stattdessen ist hier für die absehbare Zukunft - zumindest unter Status quo-Bedingungen - von einer weiterhin deutlich ansteigenden Arbeitslosigkeit auszugehen. Diese voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes im Fördergebiet hat ihre Ursachen in einer Kombination von bestehenden regionalwirtschaftlichen Strukturschwächen und einer aus demographischen Gründen überdurchschnittlichen Betroffenheit durch allgemeine Beschäftigungsprobleme.

Tab. 3: Die Arbeitslosenquoten im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich (Arbeitslose in % der Berufstätigen insgesamt)

	1989	1990	1991	1992	1993
PB Dornbirn	1.6 %	2.1%	2.9%	3.8%	5.6%
Vorarlberg	2.0%	2.4%	3.1%	3.5%	4.8%
Österreich	4.3%	4.8%	5.3%	5.2%	6.0%

Quelle: BMAS; ÖIR

Tab. 4: Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich 1981 - 1993 (1981=100)

	1981	1990	1991	1992	1993
PB Dornbirn	100	538	738	1003	1500
Vorarlberg	100	418	547	655	921
Österreich	100	239	267	297	321

Quelle: BMAS; ÖIR

Tab. 5: Anzahl der Arbeitslosen im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich (im Jahresdurchschnitt) und ihre Zunahme (%)

	1991	1993	Zunahme in %
PB Dornbirn	1 009	2 051	+ 103.3%
Vorarlberg	4 688	7 895	+ 68.4%
Österreich	185'029	222'265	+ 20.1%

Quelle: BMAS; ÖIR

Tab. 6: Stellenandrang (Arbeitslose je offene Stelle) im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich (1981, 1990, 1991, 1992 und 1993)

	1981	1990	1991	1992	1993
PB Dornbirn	0,5	2,0	4,5	10,5	23,0
Vorarlberg	0,6	1,3	2,7	5,0	9,7
Österreich	2,7	3,0	3,7	4,4	6,8

Quelle: BMAS; ÖIR

Diese im politischen Bezirk Dornbirn besonders problematische Arbeitsmarkt-Entwicklung schlägt sich auch in der negativen Entwicklung seines Pendlersaldos der Beschäftigten nieder. Dieser hat sich nämlich zwischen den Volkszählungen von 1981 und 1991 verdreifacht.¹ Während 1981 nur 585 im Bezirk Dornbirn wohnhafte Berufstätige außerhalb des Bezirks beschäftigt waren, stieg die Zahl dieser Pendler bis 1991 auf 1'501 Personen.

Tab. 7: Anteil Arbeitsloser im Alter von über 50 Jahren an den gemeldeten Arbeitslosen insgesamt (in %) im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993

	1989	1990	1991	1992	1993
PB Dornbirn	15.8	15.7	16.1	18.2	20.3
Vorarlberg	12.5	13.2	13.4	14.8	16.3
Österreich	13.5	15.5	17.4	20.2	20.4

Quelle: BMAS; ÖIR

Tab. 8: Anteil der Langzeitarbeitslosen (> 6 Mte.) an den gemeldeten Arbeitslosen insgesamt (in %) im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich

	1989	1990	1991	1992	1993
PB Dornbirn	9.5	10.0	14.6	17.6	26.6
Vorarlberg	8.5	9.2	13.0	14.5	20.9
Österreich	24.2	25.1	28.3	29.8	30.2

Quelle: BMAS; ÖIR

Tab. 9: Anteil Arbeitsloser im Alter 15 - 25 Jahre an den gemeldeten Arbeitslosen insgesamt (in %) im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993

	1989	1990	1991	1992	1993
PB Dornbirn	24.1	25.8	26.5	23.8	21.1
Vorarlberg	26.5	27.6	27.8	25.9	23.6
Österreich	24.2	23.0	21.6	19.5	18.7

Quelle: BMAS; ÖIR

Die *relativ* rückläufige Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit bedeutet aber selbstverständlich keine rückläufige Entwicklung der absoluten Arbeitslosenzahlen dieser Altersgruppe. Jugendarbeitslosigkeit ist und bleibt ein großes Problem, auch wenn die Arbeitslosigkeit unter den älteren Erwerbstätigen noch stärker zunimmt. Wie Tabelle 11 zeigt, gilt dies für Vorarlberg im Vergleich zu Gesamtösterreich sogar noch verstärkt. Die entsprechende Situation im politischen Bezirk Dornbirn stellt sich diesbezüglich als etwas "günstiger" dar.

Bitte wie besprochen ein genereller Absatz zur Situation der Frauenarbeitslosigkeit.

Bisherige Entwicklung der Wohnbevölkerung nach Bildungsgrad und Stellung im Beruf

Auch in Vorarlberg steigt bereits seit vielen Jahren der Bevölkerungsanteil mit einer höheren Schulbildung. So verfügten noch 1981 deutlich mehr als die Hälfte der gesamten Wohnbevölkerung des Bundeslandes im Alter von 15 und mehr Jahren lediglich über die Pflichtschule als höchste Schulbildung. Zwischen der Volkszählung 1981 und der Volkszählung 1991 hat sich dieser Bevölkerungsanteil jedoch von 58,2% auf

48,0% bzw. um 8'089 Personen (-6,0%) zurückgebildet. Gleichzeitig ist der Anteil der Bevölkerung

- * mit einer Lehre als höchster Ausbildung von 21,8% auf 27,6% bzw. um 22'552 Personen (+44,9%)
- * mit einer Fachschul-Ausbildung von 12,1% auf 13,3% bzw. um 7'078 Personen (+25,4%)
- * mit dem Abschluß einer allgemeinbildenden höheren Schule von 2,9% auf 3,2% bzw. um 1'875 Personen (28,2%)
- * mit dem Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule von 2,5% auf 3,8% bzw. um 4'070 Personen (+69,8%) und
- * mit dem Abschluß einer Hochschule und verwandter Lehranstalten sogar von 2,5% auf 4,1% bzw. um 4'858 Personen (+82,8%)

angestiegen.

Gleichzeitig ist, dem korrespondierend, der Anteil der angelernten Arbeiter und der Hilfsarbeiter unter den in Vorarlberg wohnhaften Berufstätigen deutlich zurückgegangen. So waren 1981 noch mehr als ein Drittel der Berufstätigen in Vorarlberg von ihrer Stellung im Beruf her als angelernte Arbeiter bzw. als Hilfsarbeiter zu klassifizieren. Zwischen der Volkszählung 1981 und der Volkszählung 1991 hat sich dieser Berufstätigenanteil jedoch von 35,3% auf 31,1% verringert bzw. lediglich um 926 Personen (+1,9%) erhöht. Gleichzeitig ist der Anteil der

- * Facharbeiter unter den Berufstätigen von 12,4% auf 15,2% bzw. um 7'301 Personen (+41,7%)
- * Angestellten und Beamten von 41,8% auf 45,0% bzw. um 14'523 Personen (+24,7%)

angestiegen. Dagegen hat sich in dieser Zeit der Anteil der Selbständigen an den Berufstätigen von 9,3% auf 7,5% bzw. um 801 Personen (-6,1%) zurückgebildet.

Stand der Weiterbildung in Vorarlberg

1984 betrieben nur weniger als die Hälfte der damals befragten Betriebe planmäßig Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Dieses damals konstatierte Defizit innerbetrieblicher Weiterbildungsprogramme gilt auch heute noch. Andererseits hat zwischenzeitlich jedoch eine ausgeprägte "Delegation" der Weiterbildungsfunktion von der einzelbetrieblichen auf die überbetriebliche Ebene stattgefunden. Gleichzeitig hat sich in Vorarlberg ein entsprechendes, unternehmensexternes Weiterbildungsangebot auf qualitativ hohem Niveau etabliert.

1.3 Wirtschaftliche Situation und Perspektive, regionale Wirtschaftsstruktur

Arbeitsstätten und Beschäftigte im politischen Bezirk Dornbirn (1981 und 1991)

siehe Tabelle im Anhang II.

Die sektorale Struktur der Arbeitsplätze

Im Fördergebiet Dornbirn wies der Bereich "Verarbeitendes Gewerbe; Industrie" 1991 den höchsten Beschäftigtenanteil auf. Mit 43,9% war das Gewicht dieses Bereiches hier sogar noch deutlich höher als in Vorarlberg insgesamt. An zweiter Stelle folgte hier mit 19,2% der Bereich "Handel und Lagerung", an dritter Stelle mit 16,1% der Bereich "Persönliche, soziale und öffentliche Dienste" und an vierter Stelle mit 7,9% der Bereich "Geld- und Kreditwesen, Wirtschaftsdienste".

Die Beschäftigtenentwicklung in Vorarlberg und im Bezirk Dornbirn 1981/91

Zwischen 1981 und 1991 ist die Zahl der Beschäftigten in Vorarlberg mit +14,0% bzw. 15'470 Beschäftigten noch deutlich überdurchschnittlich stark gestiegen (Österreich-Wert: +9,2%). In diesem Zeitraum hat sich auch der Bezirk Dornbirn noch positiv entwickelt, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl seiner Arbeitsstätten als auch hinsichtlich der Zahl seiner Arbeitsplätze. Doch ist der Zuwachs hier jeweils nur unterdurchschnittlich hoch ausgefallen, gemessen sowohl an den Vorarlberger als auch an den gesamtösterreichischen Zuwachsraten.

Die industrielle Branchenstruktur und -entwicklung

Im Bezirk Dornbirn lag der Beschäftigtenanteil der "Sachgütererzeugung" 1991 mit knapp 50% noch deutlich höher als in Vorarlberg insgesamt. Maßgeblich verantwortlich dafür ist der weit überdurchschnittliche Besatz des Bezirks mit Arbeitsplätzen der Textil- und Bekleidungsherstellung. Gemessen am gesamtösterreichischen Wert ist der Arbeitsplatzverlust der 'Sachgütererzeugung' zwischen 1981 und 1991 im politischen Bezirk Dornbirn - anders als in Vorarlberg insgesamt - bereits überdurchschnittlich hoch ausgefallen. Einerseits erklärt sich dies mit dem hier interregional überdurchschnittlich hohen Arbeitsplatzanteil der Textil- und Bekleidungsindustrie und dem im Branchenquerschnitt überdurchschnittlichen Arbeitsplatzverlust dieser Industrie. Andererseits fällt aber auf, daß die Metallindustrie insgesamt zwischen 1981 und 1991 im Bezirk Dornbirn arbeitsplatzmäßig bereits nahezu nur noch stagniert hat, während sie in diesem Zeitraum in Vorarlberg insgesamt ja noch die oben genannten Arbeitsplatzzuwächse verzeichnet hat.

Tab. 10: Beschäftigte aggregierter Branchen (absolute Zahlen) im Bezirk Dornbirn und in Vorarlberg 1981, 1991

	PB Dornbirn		Vorarlberg	
	1981	1991	1981	1991
Land- und Forstwirtschaft	371	380	4'956	4'032
Sachgütererzeugung	17'520	15'435	63'329	58'013
Energie, Wasser, Bergbau, Steine, Erden	184	139	2'054	935
Tabak, Nahrungsmittel, Getränke	917	1'013	4'435	4'329
Textilien, Bekleidung, Schuhe, Leder	9'610	7'399	23'694	16'398
Holz, Papier, Druckerei, Verlagswesen	1'798	1'771	6'653	7'682
Chemikalien, Gummi, Erdöl, Stein und Glas	346	240	2'996	1'547
Erzeug. u. Verarb. von Metallen	3'223	3'241	14'147	16'793
Erzeugung von Eisen und NE-Metallen	5	0	430	762
Metallbearbeitung, Metallwaren, Transportm.	1'247	1'118	7'523	8'255
Maschinen, elektrot. Einr., feinmech. Geräte	1'971	2'123	6'194	7'776
Bauwesen	1'442	1'632	9'350	10'329
Dienstleistungen	11'000	15'326	47'057	66'535
Produktionsbegleitende Dienste ¹	4'588	6'180	16'452	24'433
Persönliche Dienste ²	3'713	5'311	18'067	22'793
Öffentliche Dienste	2'699	3'835	12'538	19'309
Gesamt (ohne Land- und Forstw.)	28'520	30'716	110'286	124'548
Insgesamt	28'891	31'141	115'342	128'580

Quelle: ÖSTAT, AZ 1991

Tab. 11: Anteil der Beschäftigten aggregierter Branchen (in % aller Beschäftigten) im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich 1991

	B Dornbirn	Vorarlberg	Österreich
Land- und Forstwirtschaft	1,2	3,1	6,9
Sachgütererzeugung	49,6	45,2	34,2
Energie, Wasser, Bergbau, Steine, Erden	0,4	0,7	1,0
Tabak, Nahrungsmittel, Getränke	3,3	3,4	2,7
Textilien, Bekleidung, Schuhe, Leder	23,8	12,7	2,6
Holz, Papier, Druckerei, Verlagswesen	5,7	6,0	4,7
Chemikalien, Gummi, Erdöl, Stein und Glas	0,8	1,3	3,5
Erzeug. u. Verarb. von Metallen	10,4	13,1	11,9
Erzeugung von Eisen und NE-Metallen	-	0,6	1,3
Metallbearbeitung, Metallwaren, Transportm.	3,6	6,4	5,0
Maschinen, elektrot. Einr., feinmech. Geräte	6,8	6,0	5,7
Bauwesen	5,2	8,0	7,8
Dienstleistungen	49,2	51,7	58,9
Produktionsbegleitende Dienste ²	19,8	19,0	22,4
Persönliche Dienste ³	17,1	17,7	18,0
Öffentliche Dienste	12,3	15,0	18,5
Gesamt (ohne Land- und Forstw.)	98,8	96,9	93,1
Insgesamt	100,0	100,0	100,0

Quelle: ÖSTAT, AZ 1991

Tab. 12: Entwicklung der Beschäftigten aggregierter Branchen (in +/-%)
1981/1991 im Bezirk Dornbirn, in Vorarlberg und in Österreich

	Dornbirn	Vorarlberg	Österreich
Land- und Forstwirtschaft	+2,4	-18,6	-29,6
Sachgütererzeugung	-11,9	-8,4	-9,8
Energie, Wasser, Bergbau, Steine, Erden	-24,5	-54,4	-44,3
Tabak, Nahrungsmittel, Getränke	+10,5	-2,4	-18,7
Textilien, Bekleidung, Schuhe, Leder	-23,0	-30,8	-34,3
Holz, Papier, Druckerei, Verlagswesen	-1,5	+15,5	-2,7
Chemikalien, Gummi, Erdöl, Stein und Glas	-30,6	-48,4	-10,4
Erzeug. u. Verarb. von Metallen	+0,6	+18,7	-7,1
Erzeugung von Eisen und NE-Metallen	-	+77,2	-40,3
Metallbearbeitung, Metallwaren, Transportm.	-10,3	+9,7	-7,0
Maschinen, elektrot. Einr., feinmech. Geräte	+7,7	+25,5	+5,9
Bauwesen	+13,2	+10,5	+7,2
Dienstleistungen	+39,3	+41,4	+24,0
Produktionsbegleitende Dienste ¹	+34,7	+48,5	+32,8
Persönliche Dienste ²	+43,0	+26,2	+14,7
Öffentliche Dienste	+42,1	+54,0	+23,9
Gesamt (ohne Land- und Forstw.)	+7,9	+12,8	+9,0
Insgesamt	+7,8	+11,5	+5,4

Quelle: ÖSTAT, AZ 1991

Stand und Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Personalaufwandes der Industrie

Im Bezirk Dornbirn ist die Arbeitsproduktivität zwischen 1976 und 1983 nahezu identisch wie in Vorarlberg insgesamt gesteigert worden - und damit ebenfalls deutlich mehr als im gesamtösterreichischen Durchschnitt. Dagegen ist die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität im Bezirk Dornbirn im Zeitraum 1983 - 1988 deutlich niedriger ausgefallen als in Vorarlberg und als in Österreich insgesamt. Während hier die Arbeitsproduktivität 1983 ebenfalls noch 15% unter dem österreichischen Wert lag, hat sich diese Diskrepanz im Bezirk Dornbirn - anders als in Vorarlberg insgesamt - bis 1988 wegen der deutlich niedriger ausgefallenen Steigerungsrate sogar noch auf 19% erhöht. Dagegen ist der Personalaufwand pro unselbständig Beschäftigtem, der 1976 im Bezirk Dornbirn noch 21% unter dem österreichischen Wert lag, bis 1983 auf 88% und bis 1988 auf 91% des österreichischen Wertes angestiegen. Zumindest im Bereich der Lohnkosten findet im Bezirk Dornbirn somit eine tendenzielle Angleichung an den österreichischen Wert statt.

Tab. 13: Nettoproduktionswert pro Beschäftigte insgesamt
(Österreich=100)

	PB Dornbirn			Vorarlberg		
	1976	1983	1988	1976	1983	1988
Industrie ¹⁾	79	85	81	79	86	87
Großgewerbe	101	115	104	110	113	112
Klein- und Dienstleistungsgewerbe	133	112	110	115	106	106

1) Industrie pro unselbst. Beschäftigten

Quelle: ÖSTAT, nichtlandwirtschaftl. Bereichszählungen 1976, 1983, 1988

Tab. 14: Personalaufwand pro unselbständig Beschäftigte
(Österreich=100)

	PB Dornbirn			Vorarlberg		
	1976	1983	1988	1976	1983	1988
Industrie ¹⁾	79	88	91	81	88	92
Großgewerbe	95	104	99	103	105	102
Klein- und Dienstleistungsgewerbe	113	112	109	110	108	105

Quelle: ÖSTAT, nichtlandwirtschaftl. Bereichszählungen 1976, 1983, 1988

Fazit

Offensichtlich werden heute die negativen Auswirkungen der jüngeren Konjunktorentwicklung durch die Auswirkungen der gegenwärtig beobachtbaren Beschleunigung des Strukturwandels überlagert und verstärkt. Die stark exportorientierte Regionalwirtschaft im Fördergebiet ist von der Globalisierung in einem Ausmaß betroffen, das die bestehenden strukturellen Schwächen schonungslos offenlegt. Durch die Öffnung der osteuropäischen Märkte und durch die zunehmende Konkurrenz aus Ostasien werden die bereits länger zurückreichenden Strukturprobleme des Fördergebietes nochmals verstärkt. Dies betrifft insbesondere - aber nicht ausschließlich - die Textil- und Bekleidungsindustrie, und sichtlich zunehmend auch die Metallindustrie.

Die in jüngster Zeit stark anwachsenden regionalen Arbeitsmarktprobleme sind in erster Linie eine Auswirkung der Anpassungsprozesse in den regional dominierenden Wirtschaftszweigen, und zwar insbesondere der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie der Metallindustrie. Besonders in diesen Industriezweigen droht ceteris paribus ein weiterer deutlicher Arbeitsplatzverlust. Doch für die im Fördergebiet infolge des Strukturwandels dieser Industriezweige zukünftig freigesetzten Arbeitskräfte fehlen hier aus heutiger Sicht ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, da innovative Wirtschaftszweige mit günstigen Wachstumschancen im industriellen Bereich nicht vorhanden sind. Doch auch der Dienstleistungsbereich ist heute offensichtlich an seine Grenzen als "Aufnahmebecken" für die im sekundären Sektor freigesetzten Arbeitskräfte gestoßen. Mangels einer dafür ausreichend großen Regionalbevölkerung bzw. regionalen Nachfrage kann der Dienstleistungssektor hier die im zweiten Sektor freigesetzten Arbeitskräfte nicht mehr voll aufnehmen.

Daher werden die sich aus der Strukturanpassung der Industrie ergebenden unternehmerischen und wirtschaftspolitischen Konsequenzen im Fördergebiet in erster Linie die Industrie bzw. das produzierende Gewerbe betreffen müssen. Wenn es nicht gelingt, die im Fördergebiet ansässige Industrie in dem notwendigen Ausmaß zu "modernisieren" - praktisch heißt das: in Richtung technologieintensiverer Produkte und Know how-intensiver Kunden-Dienstleistungen zu entwickeln -, dann sind die zukünftigen Arbeitsmarktperspektiven des Fördergebietes in der Tat als sehr problematisch einzuschätzen.

1.4 Bisherige Regionalpolitik und ihre Auswirkungen

GRUNDVERSTÄNDNIS UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE REGIONALPOLITIK IN ÖSTERREICH

Raumbezogene Politik in Österreich geht von einem breiten, integrierten und prozeßhaften Grundverständnis aus, welches im **Österreichischen Raumordnungskonzept 1991** näher dargestellt ist.

Regionalpolitik sollte - diesem Verständnis zufolge - nicht auf Wirtschaftspolitik reduziert werden. Aber auch die Verfolgung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen kann bei einer ganzheitlichen Betrachtung nur dann erfolgreich sein, wenn nicht nur wirtschaftliche Maßnahmen - v.a. Förderungen, Infrastrukturinvestitionen - sondern auch physische Gegebenheiten, soziokulturelle Rahmenbedingungen und ökologische Zusammenhänge im regionalen Umfeld berücksichtigt werden.

Dieses breite Verständnis raumbezogener Politik in Österreich bringt es mit sich, daß Regionalpolitik nicht als Zuständigkeit einer einzigen staatlichen Institution angesehen wird, sondern vielmehr regionalpolitisch relevante Kompetenzen auf eine Vielzahl **staatlicher Maßnahmenträger** auf Bundes- und Landesebene verteilt sind. Auch die Gemeinden und Sozialpartner werden als wichtige Akteure angesehen.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt **keinen** spezifischen Mechanismus zur **formalen Koordination** dieser Vielzahl raumrelevanter Politikbereiche. Die verschiedenen staatlichen Institutionen können daher durchaus unabhängig voneinander - oder auch z.T. in Konkurrenz zueinander - ihre räumlichen Politiken verfolgen. Es gibt allerdings eine langjährige Tradition **informeller Koordination** zwischen Teilbereichen.

Ein wichtiges gesamtösterreichisches Koordinationsinstrument stellt die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** dar, in welcher (auf der Basis freiwilliger Übereinkunft) alle Bundesministerien und Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Sozialpartner vertreten sind.

DIE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DER REGIONALPOLITIK DES BUNDES

Bis Ende der 60er Jahre konzentrierten sich regionalpolitisch relevante Maßnahmen in Österreich v.a. auf den Wiederaufbau nach dem Krieg sowie auf die Schaffung moderner Infrastrukturen. Der Rückstand der ländlichen Gebiete in der Infrastrukturausstattung konnte bis zum Ende der 70er Jahre stark verringert werden.

Unter den gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen konnten sich Versuche zu einer umfassend koordinierten regionalpolitischen Programmplanung - Ansätze dazu gab es Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre - in Österreich nie recht durchsetzen. Die regionalpolitische Strategie des Bundes orientierte sich daher in den vergangenen zwei Jahrzehnten eher an einer **"Koordination von unten"** - ein Ansatz, der - in Verbindung mit einer gezielten Entwicklung und Förderung **innovativer Ansätze** - aus heutiger Sicht der Komplexität regionaler Problemlagen besser gerecht werden dürfte als eine staatliche Entwicklungsplanung von oben.

Im Rahmen dieser Strategie des Bundes waren folgende Schritte von Bedeutung:

1. Initiative Einzelpersonen und Aktivgruppen sowie bestehende Betriebe in Problemregionen wurden durch Informationen und Projektförderungen ermutigt, selbst Maßnahmen zur Bewältigung ihrer regionsspezifischen Probleme zu ergreifen ("eigenständige Regionalentwicklung"). Gleichmaßen wurden auch innovative Betriebsansiedlungen als regionale Impulsgeber genutzt. Spezielle Regionalbeihilfen, die seit Mitte der 70er Jahre schrittweise in Österreich eingeführt wurden, haben zur Förderung dieser Projekte beigetragen, doch wurden nichtregionalisierte Beihilfen, sofern verfügbar, dafür gleichermaßen genutzt.
2. Der Einsatz von Beratern in Problemregionen sollte den Projektträgern dabei helfen, die gegebenen, kurzfristig nicht veränderbaren staatlichen Rahmenbedingungen (Förderungen verschiedener Bundes- und Landesstellen, Genehmigungsverfahren etc.) möglichst gut zu nutzen und ihr Projekt in die regionalen Rahmenbedingungen sinnvoll einzubetten.
3. Durch Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und Vernetzung von Projekten wurde versucht, das innovative Potential allmählich zu verdichten und zu erweitern.
4. Die Rückkopplung der aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltung trug dazu bei, das staatliche Förderungsinstrumentarium schrittweise weiter zu entwickeln und zu verfeinern. Die mit konkreten Erfolgen verbundene Akzeptanz in den Regionen erleichterte die politische Durchsetzung derartiger Änderungen.
5. Durch Studien wurden die gewonnenen Erfahrungen reflektiert. Deren Ergebnisse sowie neue theoretische Ansätze wurden in Form von Publikationen und Veranstaltungen zur Diskussion gestellt. Ihre praktische Anwendung wurde wiederum im Rahmen der Förderung innovativer Projekte an der Basis (siehe Punkt 1) gezielt unterstützt.

6. Die Zusammenarbeit verschiedener Förderstellen bei der Realisierung konkreter Projekte half auch mit, die erwähnten informellen Kooperationsnetze zwischen regionalpolitisch relevanten staatlichen Maßnahmenträgern zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien sowie zwischen Bund und Ländern hat sich wiederholt als entscheidender Erfolgsfaktor in der Regionalpolitik erwiesen.

Der hohe regionalpolitische Koordinierungsbedarf zwischen Bund und Ländern schlug sich seit Ende der 70-er Jahre auch in sog. Regionalabkommen nieder, in denen der Bund und einzelne Bundesländer konkrete Maßnahmen und Förderprogramme für spezifische regionale Problemlagen vereinbarten (z.B. die "Technologie- und Strukturoffensive" des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit allen Bundesländern aus 1993).

In den 80er Jahren wurden einzelne Strukturverbesserungen in der Textilindustrie sowie innovative Projekte im Berggebiet vom Bund unterstützt. Zu einem Aktionsfeld der Regionalpolitik des Bundes wurde Vorarlberg jedoch erst durch die krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre.

Die bisherige Strukturpolitik des Landes Vorarlberg

In den Grundsätzen der Wirtschaftsförderung des Landes stellen Förderungen zum Ausgleich regionalbedingter Nachteile einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Diese Förderungen dienen dazu, die im § 2 des Raumplanungsgesetzes (LGBL Nr. 15/1973 in der Fassung LGBL Nr. 31/1985, Nr. 9/1988 und Nr. 61/1988) verankerten Ziele zu erreichen. Demnach ist der Raum so zu gestalten, daß den voraussehbaren kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen seiner Bevölkerung entsprochen werden kann und die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen zu gewährleisten ist. Konkrete Landesförderungsmaßnahmen sind:

- Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs:

Antragsberechtigte sind Produktionsbetriebe jeglicher Größe, die den Sektionen Gewerbe oder Industrie der Wirtschaftskammer angehören und welche vor allem maschinelle Investitionen zur Erreichung folgender Kriterien tätigen: Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Verbesserung der Qualität bestehender Produkte, Produkt- und Verfahrensinnovationen, Verstärkung der Exporttätigkeit oder die Minderung schädlicher Einflüsse auf die Umwelt.

- Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung:

Das Land gewährt für Einzelforscher oder Unternehmen Beiträge für Projekte, die eine Erhaltung einer entsprechenden Anzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen erlauben und welche die Sicherung und Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit fördern. Die förderbaren Projekte müssen eine Entwicklung neuer oder eine wesentliche Besserung bestehender Produkte oder Leistungen erbringen, im Land verwertet werden und von Förderungseinrichtungen des Bundes (Forschungsförderungsfonds) unterstützt werden..

- Jungunternehmerförderung:

Diese Aktion soll dazu beitragen, wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten. Förderbare Maßnahmen sind Investitionen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Unternehmens, der Aufwand im Zusammenhang mit der Übernahme eines Betriebes, der entgeltliche Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Beratungsaufwendungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Gründung einer selbstständigen gewerblichen Existenz.

- Beiträge zur Luftreinhaltung:

Förderungswerber sind Unternehmer, die den Sektionen Industrie oder Gewerbe der Wirtschaftskammer angehören. Förderbar sind Kosten, die mit der Umstellung von Heizöl schwer auf Erdgas zusammenhängen, Kosten für den Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Installation von automatisch beschickten Hackschnitzelfeuerungsanlagen entstehen.

- Förderung einer Technologie- und Strukturoffensive - Qualitätssicherung:

Ziele dieses Förderungsprogrammes sind die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, die Unterstützung und Beschleunigung des Prozesses der betrieblichen Umstrukturierung und die Stimulierung von Innovationen in Unternehmen und die Stärkung ihrer eigenständigen Innovationsfähigkeit. Förderungswerber sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen der Sachgüterproduktion und der produktionsnahen Dienstleistung. Förderbare Leistungen sind die externen Ausbildungs- und Beratungskosten, interne Personalkosten für die Erstellung des QS-Handbuches sowie die Kosten für die Auditierung und Zertifizierung.

- Förderung von Export- und Internationalisierungsmaßnahmen:

Die Aktion soll dazu beitragen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Vorarlberger Unternehmen zu sichern. Förderbare Maßnahmen sind Studien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Exportprojekten, Durchführbarkeitsstudien für aktive Internationalisierungsbestrebungen und externe und interne Projektleistungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Märkte.

- Gemeinsame Kreditaktion für das Kleingewerbe:

Diese Förderung soll vorwiegend für Investitionen dienen, die eine Rationalisierung des Betriebes sowie eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit zum Ziel haben oder durch Bereitstellung von Betriebsmitteln eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur des Betriebes erreicht werden kann. Förderbar sind Unternehmen, deren Umsatz aus dem Gewerbebetrieb S 3,5 Mio nicht übersteigt.

1.5 Umweltsituation und Umweltauswirkungen des Programms

1.5.1 Umweltsituation

Lage und naturräumliche Gegebenheiten

Der Bezirk Dornbirn liegt in der Mitte des Vorarlberger Rheintals, wird im Norden vom Bezirk Bregenz, im Süden vom Bezirk Feldkirch begrenzt. Im Westen bildet der Rhein die natürliche Grenze zur Schweiz. Im Osten schließt an die Rheinniederung das Dornbirner Bergland an. Im großen und ganzen handelt es sich dabei um das Einzugsgebiet der Dornbirner Ach. Nur Haslachbach und Mellenbach im äußersten SO entwässern in die die Bregenzer-Ach.

Der Dauersiedlungsraum befindet sich bis auf Ausnahme von Ebnit (1088m) in der Rheinniederung.

Die Rheintalsole gliedert sich in große Mooregebiete, die nacheiszeitlich durch biogene Verlandung entstanden sind, früher regelmäßig bis episodisch überflutete Auegebiete und die Schwemmfächer der Flüsse aus dem Hinterland. Die Zentren von Hohenems und Dornbirn liegen, um den immer wieder auftretenden Überschwemmungen auszuweichen, auf solchen Schwemmfächern der Dornbirner-Ach bzw. des Emsbaches. Lustenau liegt zum Großteil auf Auböden des Rheins.

Die Rheintalsole ist geprägt durch ein Nebeneinander von Resten naturnaher und ökologisch hochwertiger Landschaftselemente und den lebensfeindlichen Infrastruktureinrichtungen der modernen Zivilisationslandschaft. Zunehmende Flächenbeanspruchung durch Wohnbau, Industrie, Verkehr, Versorgung und Freizeitaktivitäten steht den Interessen der Erhaltung unverbaubarer Landschaftsteile gegenüber. Um dem rasenden Schwund der für das Rheintal charakteristischen Flachmoore hintanzuhalten wurden im Bezirk Dornbirn 166 ha Streuwiesen durch Verordnung geschützt. Weitere 182 ha sind durch Bewirtschaftungsverträge erfaßt. Der gesamte Bezirk besitzt also noch ca 350 ha der ökologisch hochwertigen Streuwiesen. Ein weiteres Naturjuwel stellen die Mäander der Dornbirner Ach dar, die auch in einem Schutzgebiet vor Eingriffen bewahrt werden sollen.

Das Ziel 2 Gebiet Bezirk Dornbirn hat eine Gesamtfläche von 17.238 ha. Davon lassen sich anhand der Katasternutzungen 1992 folgende Benützungarten zuweisen: 5.076 ha werden landwirtschaftlich genutzt, 2.904 ha sind als Alpen gewidmet, 6.248 als Wald und 383 ha als Gewässer. Als Gärten sind 1.048 ha ausgewiesen, als Bauflächen 461 ha. Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Wege, Bahn etc.) nehmen eine Fläche von 560 ha ein. Der Rest von 558 ha ist unproduktiv oder hat eine Sonderwidmung. Der große Anteil an Alpen, Wald und landwirtschaftlicher Fläche, beinahe 85% der Gesamtfläche, kann durch das Dornbirner Hinterland (Berggebiet) erklärt werden.

Verkehr

Der Hauptverkehr wickelt sich von Süden nach Norden ab. Im Ostteil der Rheinniederung entlang der steilen Westabdachung der Berge, verlaufen die Bahnlinie und die Bundesstraße von Bregenz nach Feldkirch. Die Autobahn hingegen wurde mitten durch die ökologisch wertvollen Moorbereiche außerhalb der Siedlungen geführt. Die Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrsanlagen ist auch sonst ein großes Problem. Von der Vorarlberger Landesregierung wurden daher 1988 die Grundsätze und Ziele der Verkehrsplanung auch auf Flächeneinsparung im Verkehrswesen und auf die Eindämmung anderer verkehrsbedingter Belastungen ausgerichtet.

Luft

Die lufthygienische Situation ist gekennzeichnet durch häufige und deutliche Überschreitungen der humanhygienischen Ozon-Vorsorgegrenzwerte in den Sommermonaten. Ebenso werden die zum Schutz der Vegetation festgelegten NO_2 -Langzeitwerte großräumig erreicht, in stärker verkehrsbelasteten Teilen deutlich überschritten. Darüber hinaus treten punktuell Geruchsprobleme in der Umgebung von Textilbetrieben auf. In stark verkehrsbelasteten Bereichen treten zudem lokal erhöhte Immissionen auf, wobei neben NO_2 vor allem die Komponenten Staub und Benzol zu nennen sind.

Boden

Die Böden des Bezirkes Dornbirn werden durch Siedlungstätigkeit, Verkehr und Industrie beeinflusst. Im Bereich von Industrieansiedlungen ist in den Böden eine Anreicherung von Schwermetallen zu erkennen, Grenzwerte werden jedoch keine überschritten.

Untersucht wurden auch Böden an der Westabdachung des Berggebietes. Diese sind aufgrund der NW-Staulage deutlichen Belastungen durch Umwelteinflüsse ausgesetzt. Das Schwermetallspektrum weist auf Industrieabgase hin.

Gewässer

Das Gewässergütesanierungsziel im Bereich der Gewässergüteklasse 2 ist in weiten Bereichen des Bezirkes nicht erreicht. Der Stadtbereich Dornbirn ist kanaltechnisch zu 100 % erschlossen. Hier ist die Gewässergüte bis auf den Fußener Kanal unterhalb der Kläranlage Dornbirn durchwegs als zufriedenstellend zu beurteilen. Im Raum Hohenems beträgt der Anschlußgrad häuslicher Abwässer jedoch nur 40%, in Lustenau gar nur 30%, die Belastung der Gewässer ist hier dementsprechend hoch. Die größeren Gewässer (Rheintal-Binnenkanal, Lustenauer Kanal, Hohenemser Ache) liegen bei Gewässergüte 3. Hohenemser Ach bei 3-4, kleinere Gewässer sind noch stärker durch die Verunreinigung betroffen und liegen oft bei Gewässergüte 4.

Industrie und Gewerbe sind zur Gänze an Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen. In Dornbirn sind die Ursachen der schlechten Gewässergüte unterhalb der Kläranlage hauptsächlich Komplexbildner aus Photo- und Textilindustrie. Schwermetalle schlagen sich eher im Klärschlamm nieder, der jedoch den Anforderungen der Klärschlammverordnung noch entspricht. Die Klärschlämme der ARA Dornbirn dürfen trotzdem nicht auf landwirtschaftlichen Boden aufgebracht werden.

Im Bereich Hohenems gibt es Probleme aufgrund von Gewässerfärbungen durch die Textilindustrie. Durch die Färbung, die auch in der Kläranlage nicht befriedigend beseitigt werden kann, kommt es zu Veränderungen im Lichtklima des Gewässers. Dadurch wird das Makrophytenwachstum und die Selbstreinigungsfähigkeit der Gewässers stark beeinträchtigt. Weiters treten hier unterhalb eines metallverarbeitenden Betriebes mit eigener Kläranlage Verödungserscheinungen des Emsbaches auf.

Es wird versucht die Abwasserprobleme, die durch die im Bezirk angesiedelte metallverarbeitende Industrie und Textilindustrie verursacht werden, mit Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlagen zu lösen. Dies ist eine "end of pipe" Lösung, die sicher nicht zukunftsträchtig ist, da der Aufwand im Verhältnis zum Ergebnis viel zu groß ist.

Die Niederungsbäche sind als naturferne Kanäle zu bezeichnen. Die Beschaffenheit der Uferstreifen ist weitestgehend unbefriedigend. Pufferstreifen sind keine vorhanden. Es besteht daher ein hoher Bedarf an Revitalisierungen. Dies betrifft auch den Ausbau der Gewässer. Der Ausbaugrad der Gewässer im Ziel 2-Gebiet ist sehr hoch, durchwegs durch harten bis härtesten Wasserbau.

Abfallwirtschaft

Das von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene Abfallkonzept beinhaltet folgende Grundsätze abfallwirtschaftlicher Maßnahmen:

1. Abfallvermeidung
2. Abfallverwertung
3. Abfallentgiftung
4. Abfallentsorgung

Nach dem Vorarlberger Abfallgesetz haben die Körperschaften (Land und Gemeinden) die Aufgabe, Sorge um die Bereitstellung der entsprechenden Entsorgungsanlagen zu tragen, welche allgemein dem integrierten Abfallwirtschaftskonzept des Landes entsprechen müssen.

Durch zahlreiche Anstrengungen des Landes und der Gemeinden konnte im beantragten Ziel 2-Gebiet, welches teilweise in die Abfallregionen Unterland, Oberland und Bregenzerwald fällt, die Gesamtmenge von abzulagernden Abfällen verringert werden. Gleichzeitig konnte die Erfassung und Verwertung von Altstoffen gesteigert werden.

Die Abfallregion Unterland, welche den größten Teil des beantragten Ziel 2-Gebietes ausmacht, verfügt über eine Restabfalldeponie nach dem heutigen Stand der Technik mit einer vorgeschalteten Sortieranlage. Allerdings ist die Deponiekapazität beinahe erschöpft, weshalb dringend eine Erweiterung dieser Anlage erforderlich ist.

Die bestehende Kompostieranlage der Abfallregion Unterland stammt aus dem Jahre 1972 und führt immer wieder zu erheblichen Geruchsbelästigungen. Eine Generalsanierung bzw. Neuerrichtung einer Kompostieranlage für getrennt gesammelte Bioabfälle ist dringend erforderlich. Im Sinne einer integrierten Abfallbewirtschaftung soll aus der Bioabfallverwertung (Vergärungsanlage) sowie aus dem anfallenden Deponiegas Energie (Wärme und Strom) gewonnen werden.

In der Abfallregion Oberland besteht eine dem Stand der Technik entsprechende Deponie, allerdings ohne vorgeschaltete Sortieranlage. Nachdem bisher in dieser Region keine Verwertungsanlage für biogene Abfälle vorhanden ist, ist eine diesbezügliche Anlage mit entsprechender Kapazität zu errichten. Eine Nutzung der erneuerbaren Energie auch in diesem Bereich wird ernsthaft zu überlegen sein.

Im beantragten Ziel 2-Gebiet befinden sich diverse Sortieranlagen für die Sammlung, Aufbereitung und Verwertung von Altstoffen. Diese Anlagen befinden sich allerdings in privater Hand. Auf der kommunalen Ebene wird der Ausbau von Wertstoffhöfen forciert.

Die Entgiftung der Abfälle wird für den Bereich der gewerblichen Abfälle durch sehr detaillierte Vorschriften über die Erfassung und Entsorgung der gefährlichen Abfälle seitens des Bundesgesetzgebers geregelt. Für die Erfassung gefährlicher Abfälle aus den Haushalten wurden sogenannte "Problemstoffsammlungen" eingerichtet, die es dem Bürger, der Bürgerin ermöglichen, gefährliche Abfälle aus dem Haushaltsbereich unentgeltlich abzugeben.

Aufgrund internationaler Vereinbarungen, insbesondere des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen, vom 27.10.1960 müssen die im Ziel 2-Gebiet errichteten Abwasserreinigungsanlagen deutlich strengere Auflagen und Grenzwerte einhalten als im übrigen Bundesgebiet. Erhebliche Einbußen bei der Finanzierung bzw. Auslastung dieser Anlagen brachte der Einbruch bei der Vorarlberger Textilindustrie, mit der ein wichtiger Kostenträger weitgehend weggefallen ist. Aufgrund der in den nächsten Jahren noch anzuschließenden Siedlungsgebiete sowie den massiven Bestrebungen zur Erhöhung des Anschlußgrades an die Kanalisation ist jedoch vermutlich mit einem wiederum steigenden Aufkommen an Abwasser und somit auch an zu entsorgendem Klärschlamm zu rechnen.

Aufgrund dieser Gegebenheit gibt es sehr starke Berührungspunkte zwischen der Landwirtschaft und der Abfallwirtschaft in den genannten Ziel 2-Gebieten, insbesondere in den Bereichen Bioabfall- und Klärschlammverwertung. Die derzeit vorhandenen Probleme bei der Entsorgung des Klärschlammes in der Landwirtschaft nehmen laufend zu. Die derzeit im Ziel 2-Gebiet durchgeführte landwirtschaftliche Verwertung von stabilisierten Naßschlämmen läßt sich vermutlich nicht dauerhaft aufrecht erhalten. Nach eingehenden Studien wurde daher von der Vorarlberger Landesregierung im Jahre 1993 ein Klärschlammverwertungs- bzw. Klärschlammmentsorgungskonzept beschlossen.

welches eine Entwässerung und Veredelung der Klärschlämme mittels biologischer Verfahren (Kompostierung) vorsieht. Ausgewählt wurden die biologischen Verfahren, weil hiedurch der für die Entwässerung des Klärschlammes erforderliche Energieaufwand bei weitem am geringsten ist. Darüber hinaus läßt sich die für eine integrierte Kreislaufwirtschaft erforderliche Qualitätssicherung der für die Verwertung bestimmten Chargen am besten realisieren. Die Errichtung bzw. Sanierung von Kompostierungsanlagen im beantragten Ziel 2-Gebiet samt den erforderlichen Infrastrukturen zur Sammlung und Zwischenlagerung für das benötigte Strukturmaterial ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Karten siehe Anhang III

1.5.2 Rechtlicher und administrativer Rahmen

Im folgenden werden die maßgebenden Gesetze im Bereich des Natur- und Umweltschutzes aufgelistet. Es sind alle Landesgesetze angeführt, die Verordnungen der Landesregierung sowie die in Vorarlberg in mittelbarer Bundesverwaltung ergangenen Verordnungen des Landeshauptmannes. Bei gebietsbezogenen Verordnungen (z.B. Naturschutzgebiete) werden nur jene angeführt, die im Ziel 2-Gebiet liegen.

Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 36/1969, 23/1988, samt Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 10/1979, 41/1988

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Birken - Schwarzes Zeug - Mäander der Dornbirnerach“ in Dornbirn und Wolfurt, LGBL Nr. 16/1992

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Gsieg - Obere Mälder“ in Lustenau, LGBL Nr. 9/1994

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Hohe Kugel - Hoher Freschen - Mellental“ in Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau und Viktorsberg, LGBL Nr. 4/1979

Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der Landtagswahl 1974, LGBL Nr. 14/1974

Gesetz zum Schutz von Naturhöhlen, LGBl.Nr. 38/1976

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Errichtung eines Höhlenbuches, BGBl.Nr. 66/1929

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Verhinderung von Schädigungen der Naturdenkmale, die für den allgemeinen Besuch erschlossen sind, sowie betreffend den Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf, BGBl.Nr. 67/1929

Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl.Nr. 24/1985

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Vorarlberger Landschaft, LGBl.Nr. 1/1982, 22/1988

Gesetz über die Reinhaltung der Luft, LGBl.Nr. 35/19, samt Luftreinhalteverordnung, LGBl.Nr. 55/1989, und Verordnung des Landeshauptmannes über das Verbrennen von Stoffen im Freien, LGBl.Nr. 57/1989

Staatsrechtliche Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, LGBl.Nr. 15/1983, 26/1989

Staatsrechtliche Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Nebenabrede, LGBl.Nr. 47/1987

Gesetz über die Abfuhr, die Vermeidung, die Verwertung und die Ablagerung von Abfällen, LGBl.Nr. 30/1988, samt den dazugehörigen Verordnungen

Gesetz über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, LGBl.Nr. 5/1989, 58/1993

Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm, LGBl.Nr. 41/1985, samt Klärschlammverordnung, LGBl.Nr. 31/1987, 80/1987

Gesetz über das Jagdwesen, LGBl.Nr. 32/1988, samt Jagdverordnung, LGBl.Nr. 39/1988, 43/1991, 48/1991

Gesetz über die Raumplanung, LGBl.Nr. 15/1973, 31/1985, 9/1988, 61/1988, 27/1993, samt Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 39/1975, und Verordnung der Landesregierung über die Einschränkung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Ferienwohnungen nach § 14 Abs. 12 bis 15 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 47/1993

Gesetz über die Änderung des Raumplanungsgesetzes (Artikel II), LGBl.Nr. 27/1993

1.5.3 Umweltauswirkungen des Ziel 2 Programmes

Mit dem vorliegenden Programm wird primär auf eine Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Ziel 2-Gebiet gesetzt. Dabei wird der Verbesserung des Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte ein großer Stellenwert beigemessen. Um dieses strategische Ziel zu erreichen, sind im vorliegenden EPPD etliche Maßnahmen angeführt. Von den meisten der angeführten Maßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Maßnahmen haben teilweise den Charakter von Maßnahmenpaketen mit einem relativ geringen Detaillierungsgrad. Eine Prüfung der Umweltauswirkung kann daher nur bei konkreten Projekten durchgeführt werden. So wird unter Maßnahme 1 die Förderung von Investitionen zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen vorgeschlagen. Um die Umweltauswirkung dieser Maßnahme abzuschätzen, hängt es natürlich davon ab, welche Arbeitsplätze durch betriebliche Investitionen gefördert werden sollen.

Unter der Maßnahme 2 ist die Förderung von Beratungen und Internationalisierungsaktivitäten angeführt. Diese Maßnahme soll zu einer Internationalisierung der Absatzmöglichkeiten führen. Dabei wird auch insbesondere an einen Aufbau neuer Märkte im Ausland gedacht. Solche Maßnahmen können zu verstärkten Transportbewegungen führen. Diese wären aus der Sicht des Umweltschutzes dann problematisch, sofern es sich um Roh- und Massengüter handelt. Wenn es sich um den Aufbau neuer Märkte für ausgesprochene Spezialprodukte handelt, so ist das Transportproblem in diesem Zusammenhang nicht relevant. Unter der Maßnahme 3 ist die Betriebsansiedlung angeführt. Mit dieser Maßnahme sollen zum einen neue Betriebsflächen erschlossen werden, zum anderen sollen brachliegende Industrieflächen für neue Branchen erschlossen werden.

Die letztgenannte Teilmaßnahme ist natürlich insbesondere aus der Sicht des Bodenschutzes sowie der Raumplanung mit dem Ziel, mit dem vorhandenen Boden haushälterisch umzugehen, positiv zu sehen. Die Erschließung neuer Betriebsflächen ist dann problemlos, wenn bereits gewidmetes Industrieland erschlossen werden soll. Es würde jedoch den Zielen der Raumplanung und des Bodenschutzes widersprechen, wenn für Betriebsansiedlungen im Ziel 2-Gebiet als Freiflächen

gewidmete Grundstücke beansprucht werden müßten. Innerhalb von gewidmeten Bauflächen lassen sich jedoch grundsätzlich genügend neue Betriebsstandorte schaffen. Weiters wird darauf hingewiesen, daß Betriebsansiedelungen und die meisten investiven Maßnahmen nach umweltrelevanten Gesetzen bewilligungspflichtig sind. D.h. die Umweltschutzbehörden des Landes sind in die Bewilligungsverfahren eingebunden und können darauf Bedacht nehmen, daß negative Auswirkungen auf die Umwelt möglichst ausgeschaltet sind.

1.6 Regionale Stärken und Schwächen

Unternehmensabhängige Stärken und Schwächen

Obwohl sich die Situation in bezug auf die Fertigung junger bzw intelligenter (technologieintensiver) Produkte leicht verbessert zu haben scheint, bereiten Innovationsprozesse der Vorarlberger Industrie nach wie vor offensichtlich Mühe. Das eher reaktive Verhalten und eine geringe Risikobereitschaft manifestiert sich in der Anforderung an einen (oft zu) kurzen "return on investment"-Zeitraum bei Innovationen. Die dominante Orientierung an größtmöglicher Rentabilität in möglichst kurzer Zeit birgt die Gefahr, den vorausschauenden und damit rechtzeitigen Anschluß an veränderte Nachfragestrukturen zu verpassen. Dazu gehört die nach wie vor mangelnde Bereitschaft der Firmeninhaber, qualifizierte Mitarbeiter/innen einzustellen, wenn diese formal höher qualifiziert sind als der Firmeninhaber.

Die Bereitschaft bzw Fähigkeit zur Verfahrensinnovation sowie die hohe Akzeptanz und Anpassungsfähigkeit der Mitarbeiter und die laufende Anpassung an den Stand der Technik im Fertigungsbereich ist zweifellos eine Stärke der Vorarlberger Industrie. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die erfolgreiche Durchführung einer Verfahrensinnovation heute immer häufiger nicht mehr nur den Kauf neuer Maschinen erfordert, sondern in zunehmendem Maße weitreichende Änderungen in der Organisation eines Unternehmens bewirkt.

Vor dem Hintergrund des erforderlichen Strukturanpassungsprozesses ist wachsenden Finanzierungsproblemen besonderes Augenmerk zu widmen. Der beschleunigende technologische Wandel verstärkt den Bedarf an Investitionsmitteln, wodurch sich der mehrheitliche Mangel an Kapitalreserven als zunehmende Schwäche artikuliert. Dazu gehört auch der Umstand, daß die Überbrückung der konjunkturellen Schwierigkeiten der vergangenen Jahre nicht selten die Auflösung stiller Reserven erforderlich gemacht hat und damit die Ausschöpfung künftiger Entwicklungspotentiale und Innovationsmöglichkeiten aus finanziellen Gründen gefährdet. Ein spezielles Problem ist schließlich die unzureichende Investitionsfähigkeit neu gegründeter Kleinbetriebe ohne ausreichende Sicherheiten.

Nach wie vor gilt, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Betrieben stark auf stagnierenden bzw schrumpfenden Märkten engagiert ist. Damit befinden sich diese Unternehmen in einem Verdrängungswettbewerb, in dem eine marktorientierte Führung letztlich überlebensentscheidend ist. In diesem Zusammenhang spielt der Mangel an strategisch fundierten Marketingkonzepten eine wesentliche Bedeutung. Die systematische Durchführung von Markt- bzw Konkurrenzanalysen wird heute nur von sehr wenigen Betrieben wahrgenommen.

Eine ausgesprochene Stärke der Vorarlberger Industrie ist der Arbeitseinsatz, die Motivation und Effektivität der Mitarbeiter sowie deren Lernfähigkeit. Eine Schwäche in diesem Zusammenhang ist der nach wie vor relativ hohe Beschäftigtenanteil an Unqualifizierten und der immer noch relativ niedrige Anteil an Hochqualifizierten. Nach wie vor läßt sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Nachfrage nach bzw Einstellung von Hochqualifizierten feststellen.

Eine Stärke der Vorarlberger Industrie liegt schließlich in ihrer mittelständisch und kleinbetrieblich geprägten Unternehmensstruktur. Diese Stärke wird dadurch relativiert, daß sich die Unternehmen in zunehmendem Maße als zu klein bewerten,

um die künftigen Probleme bewältigen zu können. Vor diesem Hintergrund gilt es Kooperationsdefizite konsequent abzubauen und durch überbetriebliche Zusammenarbeit entstehende Kooperations- und Verflechtungsvorteile zu nutzen.

Standortbezogene Stärken und Schwächen

Die Qualifikation der Mitarbeiter, die zentraleuropäische Lage des Landes, die regionale Dichte komplementärer Betriebe (zB in der Textilindustrie) werden als ausgesprochene regionale Stärke Vorarlbergs bezeichnet. Aus der Sicht des Flächenangebotes herrscht in Vorarlberg zwar kein vordringlicher Mangel an Gewerbeflächen, die hohen Bodenpreise sowie die hohen Erschließungskosten machen die verfügbaren Flächen aber vergleichsweise sehr teuer. Die Ausstattung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg mit wirtschaftsnaher Infrastruktur wird als ausreichend bewertet, gewisse Ausnahmen betreffen insbesondere die Verkehrsanbindung (Schienenverbindung mit der Schweiz und dem süddeutschen Raum), die teilweise vergleichsweise hohen Gebühren in der Telekommunikation sowie die verbesserungsbedürftige Verknüpfung der grenzüberschreitenden Infrastrukturen.

Kapitel II Entwicklungsstrategie, Prioritäten und Maßnahmen

2.1 Entwicklungsstrategie und Programmziele

Die Leitziele

Übergeordnete Zielsetzung aller im Fördergebiet zu tätigen Maßnahmen der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik ist

- * die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer, zukunftsweisender Arbeitsplätze
- * die dazu nötige technisch-ökonomische Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Fördergebiet
- * die Sicherstellung der dazu notwendigen, zukunftsfähigen Qualifikationen der Arbeitskräfte
- * die zunehmende Ökologisierung der Industrie im Fördergebiet.

Die darauf bezogenen Strategien lauten:

1. Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze durch Unterstützung der nötigen Anpassung an den ökonomischen und den ökologischen Strukturwandel mittels Technologie- und Wissenstransfer sowie Investitionsförderung
2. Schaffung neuer Arbeitsplätze und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch Förderung von Betriebsansiedlungen und Existenzgründungen
3. Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Arbeitsplätze durch den weiteren Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur
4. Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur durch technologie- und dienstleistungsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen
5. Integration benachteiligter Personengruppen in den Arbeitsmarkt durch spezifische berufsqualifizierende Maßnahmen
6. Beseitigung der Engpässe im ökologischen Entwicklungsprozeß.

Diese Strategien münden in zwei Förderstrategien:

Die betrieblich ansetzende Förderstrategie

Die Finanzierung einzelbetrieblicher Investitions- und sonstiger Maßnahmen zur Umstellung der Produktion auf wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen oder beim Aufbau neuer Betriebe unterliegt grundsätzlich dem Unternehmen selbst. Um den Strukturwandel zu beschleunigen, erscheint es aber angebracht, die Unternehmen durch öffentliche Finanzierungshilfen bei ihrem Eigenengagement zur Ansiedlung, Gründung, Erweiterung, Rationalisierung und/oder Modernisierung zu unterstützen. Finanzierungshilfen für die Inanspruchnahme externer Betriebsberatung und für Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen tragen dazu bei, daß die Unternehmen die notwendigen Veränderungen so früh wie möglich in Angriff nehmen.

Die infrastrukturell ansetzende Förderstrategie

Durch den Ausbau der Beratungs- und Technologietransfer-Infrastrukturen sollen v.a. KMU darin unterstützt werden, ihre Innovationskraft zu erhöhen und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf zunehmend internationalisierten Märkten zu verbessern. Die Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur muß, wenn sie für eine stabile Zukunft eine gute Grundlage liefern soll, in höchstmöglichem Maße umweltverträglich sein. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die umwelttechnologischen Beratungsangebote für die Unternehmen der Region auszubauen. Dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Region zu verbessern, dient auch die intensive Qualifizierung der in der Region verfügbaren Arbeitskräfte. Denn das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte ist ein wichtiger Standortfaktor. Besonders wichtig ist, daß die Arbeitskräfte für die sich wandelnden Qualifikationsanforderungen vorbereitet sind, indem das individuelle Qualifikationsprofil der künftigen Nachfrage nach Beschäftigten weitestmöglich angepaßt ist. Im Fördergebiet ändern sich die Qualifikationsanforderungen an die Arbeitskräfte wegen der starken Veränderungen im Produktionsprozeß sowie wegen des Nachholbedarfs bei den produktionsorientierten Dienstleistungen besonders stark. Arbeitslosigkeit führt zu einem Mangel an Berufspraxis und wirkt - besonders in Zeiten rascher technologischer Umbrüche - dequalifizierend. Deshalb soll durch entsprechende Maßnahmen die Spirale der Dequalifizierung möglichst frühzeitig durchbrochen und sollen Arbeitslose möglichst schnell in eine Maßnahme zur Arbeitsqualifikation gebracht werden.

Fazit

Der Schwerpunkt der Programmplanung für das EU-Ziel-2-Gebiet Dornbirn liegt auf direkten Strategien zur Förderung betrieblicher Innovationsmaßnahmen und Investitionen zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Verbesserung der produktionsorientierten Dienstleistungen und zur Ausweitung des Umweltschutzes. Darüberhinaus sollte die aktive Strukturanpassung der Wirtschaft auch durch den gezielten Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, also durch indirekte Förderungsstrategien zur Verbesserung der unternehmerischen Entwicklungsbedingungen, unterstützt werden. Speziell sollten die Beratungsangebote für die Unternehmen verbessert werden. Angestrebt wird ferner die Schaffung von Gewerbeflächen durch Flächenrecycling und durch Neuerschließung. Durch Marketing-Maßnahmen sollte die Information über das Fördergebiet als Wirtschaftsstandort bei den Unternehmen verbessert werden. Realisiert werden sollten ferner mehrere Projekte zum Ausbau des Technologietransfers und der Dienstleistungsangebote für KMU, gerade auch auf dem Gebiet des

Umweltschutzes sowie der Betriebsberatung und der Bildung von KMU-Netzwerken. Durch Qualifizierung von arbeitslosen Arbeitskräften wie auch von Beschäftigten in den regional ansässigen Betrieben sollte die Strukturanpassung auch bezüglich des Faktors Humankapital unterstützt werden. Konkrete Fortschritte bei der Strukturanpassung vorhandener sowie bei der Ansiedlung neuer Betriebe, die dazu beitragen, im Fördergebiet Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, sind aber auch Voraussetzung dafür, daß berufsqualifizierenden Maßnahmen zur tatsächlichen Integration der Zielgruppen in den regionalen Arbeitsmarkt führen.

Insgesamt sich die Wirkungen der Entwicklungsschwerpunkte und Maßnahmen überwiegend mittel- bis langfristig angelegt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Programmes kann an folgenden maßgeblichen Indikatoren gemessen werden:

- Schaffung von ca. 300 bis 400 neuen qualifizierten Arbeitsplätzen
- ca. 200 Existenzgründungen
- keine Erhöhung der Umweltbelastungen
- Verwirklichung von ca. 50 bis 60 Forschungsprojekten
- Umsetzung von ca. 10 innovativen Produktfindungsprojekten
- Steigerung der Exportquote durch Unterstützung von ca. 20 Export- und Internationalisierungsprojekten
- Qualitätszertifizierung von ca. 50 bis 60 Unternehmen
- Öko-Auditierung von ca. 5 bis 10 Unternehmen
- Erschließung von ca. 30 ha Industrie- und Gewerbeflächen
- Verwirklichung von ca 2 bis 5 Anschlußbahnprojekten
- Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Ausbildungsmöglichkeiten
- Erhöhung der Mitarbeiterqualifikation
- Arbeitslosenzugang um ca 10%
- Senkung der Arbeitslosigkeit von ca. 2.000 (Stand 1993) um ca. 200 Arbeitslose
- Ausbildung von ca. 200 Personen durch einen neuen Fachhochschullehrgang

Um die Ziele des Programms zu erreichen wurde in Partnerschaft die Konzentration der Mittel der Strukturfonds auf folgende Maßnahmen beschlossen:
(Aufgrund der verhältnismäßig geringen Beträge wurde zur Vereinfachung des Programmes eine maßnahmenorientierte Struktur ohne Unterordnung unter Prioritäten erarbeitet)

2.2 Förderschwerpunkte und Maßnahmen

Abgeleitet aus der sozio-ökonomischen Analyse und der Entwicklungsstrategie wurden für das Ziel 2-Gebiet Dornbirn für die Jahre 1995 bis 1999 orientieren sich die Maßnahmen an zwei prioritär anzuwendende Entwicklungsschwerpunkten:

- **Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur unter ökologischen Gesichtspunkten (Maßnahme 1 bis 3)**
- **Qualifizierungsoffensive (Maßnahme 4 bis 6)**

Der Maßnahme 7 unterstützt die fehlende Erfahrung mit der Abwicklung intergrierter Regionalprogramme. Die Durchführung eines mehrjährigen Förderprogrammes erfordert eine laufende Beobachtung der Umsetzung und allfällige Anpassung an geänderte Situationen.

2.2.1 Entwicklungsschwerpunkt Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur unter ökologischen Gesichtspunkten

Die Maßnahmen 1 bis 3 stehen wegen ihrer gemeinsamen Ausrichtung auf das Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, untereinander in einem engen Zusammenhang.

Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen die Entwicklungsbedingungen verbessert werden. Durch Beihilfen für produktive Investitionen sowie durch "Software-Maßnahmen" (immaterielle Förderungen wie z.B. Beratungen) sollen die Wettbewerbsbedingungen bestehender Unternehmen gestärkt und darüber hinaus Anreize für Existenzgründungen und Betriebsansiedlungen geboten werden.

Mit diesem Entwicklungsschwerpunkt wird neben der Erhaltung der Arbeitsplatzsituation auch die Schaffung von ca. 300 bis 400 neuen qualifizierten Arbeitsplätzen angestrebt.

Wesentlich für die Arbeitsplatzbeschaffung ist dabei die Stimulierung bzw. Unterstützung von ca. 200 betrieblichen Existenzgründungen. Um solche Unternehmensneugründungen zu forcieren, wird die notwendige Informationsbereitstellung für potentielle Ansiedlungsinteressenten sowie die Erschließung von ca. 30 ha Industrie- und Gewerbeflächen unterstützend wirken.

Wesentlich für die Entwicklung des Fördergebietes ist Erhaltung bzw. teilweise Steigerung der Exportquote. Die finanzielle Unterstützung von ca. 20 immateriellen Export- und Internationalisierungsprojekten soll die Exportorientierung der Betriebe fördern.

Wesentlich für die Wettbewerbssicherung sind die zukünftigen Innovations- und F&E-Projekte der Förderregion. Durch die Förderung von ca. 50 bis 60 Forschungsprojekten und ca. 10 innovativen Produktfindungsprojekten sollte die Wirtschaft neue Impulse erhalten.

Ca. 50 bis 60 Qualitätszertifizierungen sollen eine Wettbewerbsstärkung der Unternehmen bewirken.

Der Bereitstellung von hochwertigen Ausbildungsmöglichkeiten wird durch die Unterstützung des Ausbaus bzw. Modernisierung der für das Zielgebiet wesentlichen Bildungseinrichtungen gewährleistet.

Ein Hauptziel dieses Entwicklungsschwerpunktes ist die Umweltsensibilisierung der Wirtschaft. Trotz angestrebten Produktivitätssteigerungen soll keine Erhöhung der Umweltbelastungen erfolgen. Unterstützend für den Umweltgedanken wirkt die Förderung von ca. 2 bis 5 Anschlußbahnprojekten zur Anbindung an das öffentliche Schienenverkehrsnetz.

2.2.2 Entwicklungsschwerpunkt :Qualifizierungsoffensive

Es ist davon auszugehen, daß der sektorale Wandel und die steigende Bedeutung qualifizierter Dienstleistungsaufgaben in der Arbeitswelt, die Verbreitung neuer Technologien und die wachsende Komplexität sowie die Öffnung der Märkte innerhalb Europas auch eine deutliche Anhebung der Qualifikationsanforderungen der Arbeitsplätze mit sich bringen wird. Die Tatsache, daß sich die "Halbwertszeit des Wissens" immer mehr reduziert, wird mit den nachfolgenden Maßnahmen versucht zu kompensieren.

Mit diesem Entwicklungsschwerpunkt wird versucht durch Maßnahmen der Orientierung, Beratung sowie der Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen und Beschäftigten (einschl. Wissenschaftspersonal) die Entwicklung der regionalen Wirtschaft zu unterstützen. Durch die Maßnahmen soll auch eine ausreichende Qualifizierung von Unternehmern gewährleistet werden.

Ein Rückgang der Arbeitslosigkeit um ca. 10 % soll durch die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht werden. Das heißt das der Arbeitslosenstand von ca. 2.000 (Bezugsjahr 1993) um ca. 200 reduziert wird.

Für das Ziel 2-Gebiet Vorarlberg sind aus regionalpolitischer Sicht Fachhochschul-Studiengänge ein wichtiger Impulsgeber für den Arbeitsmarkt und ein entscheidender Einflußfaktor für die Standortwahl wirtschaftlicher, technischer und sozialer Einrichtungen. Durch ESF-Mittel soll im Unterprogramm Qualifizierungsoffensive die Abhaltung eines entsprechenden Studienganges ermöglicht werden. Durch diesen Studiengang soll die entsprechende Ausbildung von ca. 200 Personen gewährleistet werden.

2.2.3 Programmumsetzung

Eine ziel- und termingerechte Programmumsetzung erfordert eine effizientes Zusammenspiel der beteiligten Durchführungsstellen, die auf einem möglichst einheitlichen abwicklungstechnischen Level operieren. Diese Kooperation und Koordinierung soll mit ausreichend personellen und materiellen Ressourcen erleichtert werden, die auch für Monitoring, Begleitevaluierung und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist. Die hierfür erforderlichen Ressourcen werden in der Maßnahme "Programmkoordination und -begleitung, Technische Hilfe" bereitgestellt.

Da durch die geographische Größe sowie die geringen Finanzmittel die Installation eines Regionalmanagements nicht für zweckmäßig erachtet wird, werden die Koordinationsaufgaben innerhalb dieses Programmes und auch die

Koordinierung zu den Programmen für Ziel 3, 4 und 5b sowie den Gemeinschaftsinitiativen soweit sie für dieses Programm relevant sind, durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung wahrgenommen.

2.2.4 Maßnahmen

Förderung von Investitionen und Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Förderung von Investitionen zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen

- Förderung der innerbetrieblichen Forschung und Entwicklung und Anwendung neuer Techniken

Know-how Verbesserung

- Förderung von Beratungen und Internationalisierungsaktivitäten
- Qualitätsoffensive
- Förderung im Umwelt- und Energiebereich

Überbetriebliche Investitionen und Betriebsansiedlungsförderung

- Konzeptionen und Investitionen in Überbetrieblichen Einrichtungen der beruflichen Bildung und wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Betriebsansiedlung

Orientierung, Beratung und Qualifizierung von Arbeitskräften und Unternehmern

Re-Integration und Neuorientierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit akut Bedrohten

Fachhochschulausbildung

Programmumsetzung

Jede Maßnahme wird im Detail in den Maßnahmenblättern im Anhang erörtert.

2.3 Gesamtkoordination des Programmes

Ansprechpartner:

2.4 Verbindung zu den Gemeinschaftsinitiativen Zielen 3, 4 und 5b

Das Vorarlberger Ziel 2-Gebiet grenzt im Osten und Süden an das 5b-Gebiet. Zahlreiche Bewohner der Vorarlberger Ziel 5b-Region sind in das wirtschaftliche Ballungszentrum des PB Dornbirn. Die Entwicklung des Ziel 2-Gebietes ist somit für die Bergregionen von besonderer Bedeutung.

Das Vorarlberger Ziel 5b-Gebiet versucht neben Maßnahmen im Landwirtschaftsbereich auch durch die Unterstützung des Tourismus, d. h. im Bereich der Humanressourcen die Strukturbewältigung zu meistern. Das Vorarlberger Ziel 5b-Programm ist die Erhaltung des ländlichen Raumes durch integrierte, nachhaltige Entwicklung mit vielfältigen, aber nicht zuletzt Erneuerungsimpulsen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Die erfolgreiche Strukturbewältigung des Ziel 2-Gebietes soll auch durch die Teilnahme an den Gemeinschaftsinitiativen RETEX und KMU unterstützt werden. Handlungsfelder im Rahmen der GI RETEX sind Know-How-Verbesserung, Kooperationsprojekte, Berufsbildungsmaßnahmen sowie Beratung im Bereich der GI KMU wurden die Prioritäten Telekommunikation, Umwelt/Erneuerung und Strategische Unternehmensplanung definiert. Als Maßnahmen werden Information, Beratung/Schulung, Pilotprojekte, Humanressourcen-Training und Technische Hilfe gemeinschaftliche Unterstützung finden.

Wesentlich für die Entwicklung der Vorarlberger Ziel 2-Region ist auch die Teilnahme an den INTERREG-Programmen „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ und „Bayern-Oststerreich“. Verdeutlicht wird die angestrebte Zusammenarbeit mit der Nachbarstaaten Schweiz, Liechtenstein und Deutschland durch die geographische Lage Vorarlbergs. Vorarlberg grenzt zum überwiegenden Teil nicht an Österreich, sondern an andere Staaten und andere Wirtschaftsräume. Mit der Schweiz als EFTA-Land, Liechtenstein als EWR-Land und Deutschland und Österreich als EU-Länder treffen an Vorarlbergs Grenzen auf kleinstem Raum drei Wirtschaftsräume aufeinander.

Im Bereich der Humanressourcen soll neben dem Ziel 2-Programm und den Gemeinschaftsinitiativen die entsprechende Unterstützung durch die zwei österreichweiten ESF-Zielgebietsprogramme (Ziel 3 und 4) gewährleistet werden.

Nur eine konsequente Umsetzung aller Regionalförderprogramme kann die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels in der Vorarlberger Ziel 2-Region sinnvoll unterstützen.

Kapitel III

Finanzpläne und Additionalität

3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen

Die nachfolgenden Finanztabellen zeigen den mehrjährigen Finanzplan des EPPDs, in einer Gesamtübersicht nach Maßnahmen und nach Jahren.

Die Tabellen enthalten keine Zahlen für Kredite der EIB. Der Entwicklungsplan, der von den österreichischen Behörden eingereicht wurde, enthält keine ausdrückliche Anforderung für EIB-Kredite.

Die EIB wird aber nach den üblichen Kriterien Anträge für Kredite zur Finanzierung förderfähiger Investitionsprojekte, die der Ausrichtung des Programmes entsprechen, prüfen.

3.2 Kofinanzierungsraten

Die durchschnittliche Beteiligung der Strukturfonds auf Maßnahmenebene ergibt sich aus der folgenden Tabelle (die Gemeinschaftsbeteiligung ist in Prozent der öffentlichen Ausgaben ausgewiesen).

Auf Projektebene wird die Gemeinschaftsbeteiligung im zur Projektverwirklichung erforderlichen Ausmaß gewährt.

Vorarlberg		Gesamt Kosten (GK) (1) = (2)+(10)	öffentliche Ausgaben								Private Ausgaben en (10)	EIB EGKS Kredite	
			Summe (GK) (2) = (3)+(6)	Gemeinschafts- beteiligung *				Nationale Ausgaben					
				Summe		EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)			Andere (9)
				(3)= (4)+(5)	%GK (3)/(2)								
M. 1	Investition und F&E-Projekte	56,786	7,950	3,975	50,0%	3,975		3,975	2,334	1,550	0,091	48,836	
M. 2	Know-how Verbesserung	5,912	2,010	1,005	50,0%	1,005		1,005	0,233	0,545	0,227	3,902	
M. 3	Überbetriebliche Investitionen und Betriebsansiedelung	14,178	2,552	1,276	50,0%	1,276		1,276		1,276		11,626	
M. 4	Orientierung, Beratung, Qualifizierung	2,900	2,556	1,150	45,0%		1,150	1,406	1,203		0,203	0,344	
M. 5	Reintegration, Neuorientierung	2,847	2,847	1,281	45,0%		1,281	1,566	1,494	0,072			
M. 6	Fachhochschulausbildung	3,647	3,647	1,028	28,2%		1,028	2,619	2,364	0,255			
M. 7	Programmumsetzung (technische Hilfe)	0,292	0,292	0,146	50,0%	0,146		0,146	0,073	0,036	0,037		
	GESAMTSUMME	86,562	21,854	9,861	45,1%	6,402	3,459	11,993	7,701	3,734	0,558	64,708	pm

*Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben bestimmt

Vorarlberg	Gesamt Kosten (GK) (1) = (2)+(10)	Öffentliche Ausgaben									Private Ausgaben (10)	EIB EGKS Kredite
		Summe (GK) (2) = (3)+(6)	Gemeinschafts- beteiligung				Nationale Ausgaben					
			Summe		EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)	Andere (9)		
			(3) = (4)+(5)	%GK (3)/(2)								
1995	14,800	2,456	1,228	50,0%	1,228		1,228	0,506	0,654	0,068	12,344	
1996	15,170	2,516	1,258	50,0%	1,258		1,258	0,519	0,670	0,069	12,654	
1997	15,449	2,562	1,281	50,0%	1,281		1,281	0,529	0,682	0,070	12,887	
1998	15,712	2,608	1,304	50,0%	1,304		1,304	0,538	0,693	0,073	13,104	
1999	16,037	2,662	1,331	50,0%	1,331		1,331	0,548	0,708	0,075	13,375	
Summe	77,168	12,804	6,402	50,0%	6,402		6,402	2,640	3,407	0,355	64,364	pm

Vorarlberg	Gesamt Kosten (GK) (1) = (2)+(10)	Öffentliche Ausgaben									Private Ausgaben (10)	EIB EGKS Kredite
		Summe (GK) (2) = (3)+(6)	Gemeinschafts- beteiligung				Nationale Ausgaben					
			Summe		EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)	Andere (9)		
			(3) = (4)+(5)	%GK (3)/(2)								
1995	1,802	1,736	0,663	38,2%		0,663	1,073	0,971	0,063	0,039	0,066	
1996	1,847	1,779	0,680	38,2%		0,680	1,099	0,995	0,064	0,040	0,068	
1997	1,881	1,812	0,693	38,2%		0,693	1,119	1,013	0,065	0,041	0,069	
1998	1,912	1,842	0,704	38,2%		0,704	1,138	1,030	0,067	0,041	0,070	
1999	1,952	1,881	0,719	38,2%		0,719	1,162	1,052	0,068	0,042	0,071	
Summe	9,394	9,050	3,459	38,2%		3,459	5,591	5,061	0,327	0,203	0,344	

3.3 Additionalität

Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips

Für die gewählte Referenzperiode 1993 - 1994 belaufen sich die nationalen öffentlichen Ausgaben Österreichs, die für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage gekommen wären, auf durchschnittlich 36 MECU jährlich zu Preisen von 1995. Die Zusammensetzung dieser Summe ist in der Finanztabelle (Spalte 2) aufgeschlüsselt.

Für den Programmzeitraum 1995-1999 haben die österreichischen Behörden darauf Bedacht genommen, die Summe der jährlichen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben von 56 MECU (Preise von 1995) einzuhalten. Das entspricht einer realen Steigerung von 55,5 % im Verhältnis zur Referenzperiode 1993-1994. Der Nachweis des Zusätzlichkeitsprinzips in der Vorausbeurteilung ist somit erbracht.

Diese Summe sowie ihre qualitative Aufteilung sind ebenfalls in der Finanztabelle (Spalte 3) aufgeschlüsselt.

Die Finanztabellen, auf denen diese Vorausbeurteilung basiert, wurden bereits übermittelt.

Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips

Zur regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der unter das Zusätzlichkeitsprinzip fallenden zuschußfähigen Ausgaben übermitteln die Behörden des Mitgliedstaats der Kommission im Juli eines jeden Jahres für die genannten Ziel 2-Gebiete eine Tabelle nach dem Muster der Tabelle "Tabelle zur Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips im Dokument der Programmplanung" mit den definitiven zuschußfähigen Ausgaben für das Jahr n-2, dem vorläufigen Stand der Ausgaben für das Jahr n-1, den Schätzungen für das Jahr n sowie der Vorausschau für den restlichen vom Dokument der Programmplanung abgedeckten Zeitraum. Erforderlichenfalls werden diese Angaben von den Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission in einer Sitzung des Begleitausschusses besprochen.

Die Zahlenangaben beruhen auf den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der Länder bzw. der eigenständigen öffentlichen Finanzierungseinrichtungen und sind jeweils auf das Ziel 2-Gebiet bezogen, und zwar, wo dies möglich war, durch exakte, gebietsbezogene Angaben bzw. durch Ermittlung der gebietsbezogenen Äquivalente, welche mit Hilfe von Einwohneranteilen oder Arbeitslosenzahlen der Ziel 2-Gebiete ermittelt worden sind.

Die Kommission und der Mitgliedstaat vereinbaren, daß die vorgesehenen und die getätigten Ausgaben eines jeden Jahres nicht wesentlich von dem für den Zeitraum 1995-1999 in der obengenannten Tabelle angegebenen Durchschnitt abweichen. Sollte dies doch der Fall sein, so begründen die Behörden des Mitgliedstaats der Kommission die Höhe der betreffenden Ausgaben.

Erhalten die Behörden des Mitgliedstaats Kenntnis von institutionellen, administrativen, statistischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber der Situation bei der Erstellung des Dokuments der Programmplanung, die sich spürbar auf die Entwicklung der zuschußfähigen Ausgaben auswirken könnten, so teilen sie dies der Kommission unverzüglich mit.

Liegen die jährigen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen von Ziel 2 - unter Berücksichtigung der im vorherigen Absatz genannten Veränderungen für den gesamten Mitgliedstaat unter dem Durchschnitt im Zeitraum 1993-1994, so überprüft die Kommission anhand der obengenannten Angaben, ob das Zusätzlichkeitsprinzip in Frage gestellt ist.

Die Kommission kann dann den Mitgliedstaat gegebenenfalls auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist die Maßnahmen mitzuteilen, die er bezüglich des nicht kofinanzierten Teils der für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage kommenden Ausgaben zu treffen beabsichtigt, bevor sie selbst nach den in den Verordnungen vorgesehenen Verfahren über den kofinanzierten Teil entscheidet.

3.4 Finanzströme

1. Darstellung im Bundeshaushalt

Die EU-Mittel werden in Einnahme und Ausgabe im BVA veranschlagt und im Bundeshaushalt abgewickelt:

Einnahmen:

VA 2/513

2/51305	ESF
2/51306	EFRE
2/51315	EAGFL/Ausrichtung

Für jeden Strukturfonds-Rückfluß (=Bundeseinnahme) wurde - auf Aufforderung der für den Zahlungsverkehr zuständigen DG XIX - beim BMF ein PSK-Konto eingerichtet (Art. 5 Abs. 5 VO 1866/90). Die Zahlungen der EU erfolgen auf diese Konten; in den Anträgen auf Auszahlung von Strukturfondsmittel sind stets diese Konten anzuführen:

ESF	50 50 048
EFRE	50 50 055
EAGFL/Ausrichtung	50 50 031

Ausgaben:

Für die Verwendung der EU-Mittel sind bei den jeweils förderungszuständigen Bundesministerien Ausgabenansätze vorgesehen. Für EFRE-Mittel sind dort dzt. keine Mittel eingesetzt. Die Vorsorge bei diesen Ausgabenansätzen ist in der Weise getroffen, daß die als Einnahme zufließenden EU-Mittel die Grundlage für Ansatzüberschreitungen bilden, vgl. Art. IV Abs. 3 BFG 1995. (Für EAGFL- und ESF-Mittel sind bereits begrenzte Ausgabenmöglichkeiten vorgesehen, darüber hinaus gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei EFRE-Mitteln.) Mitteltransfers innerhalb des Bundeshaushaltes finden nicht statt.

2. Organisatorisches

Antragstellung an EU

Anträge auf Auszahlung von EU-Mitteln (Art. 14 - 18 VO 4253/88 idgF iVm Art. 3 und 5 VO1866/90 idgF) werden immer über das fondskorrespondierende Ressort geleitet. Dieses Ressort verständigt das BMF, Abt. II/2, von allen gestellten Anträgen und von deren materiellen Erledigung durch die EK.

Vereinnahmung von EU-Mitteln

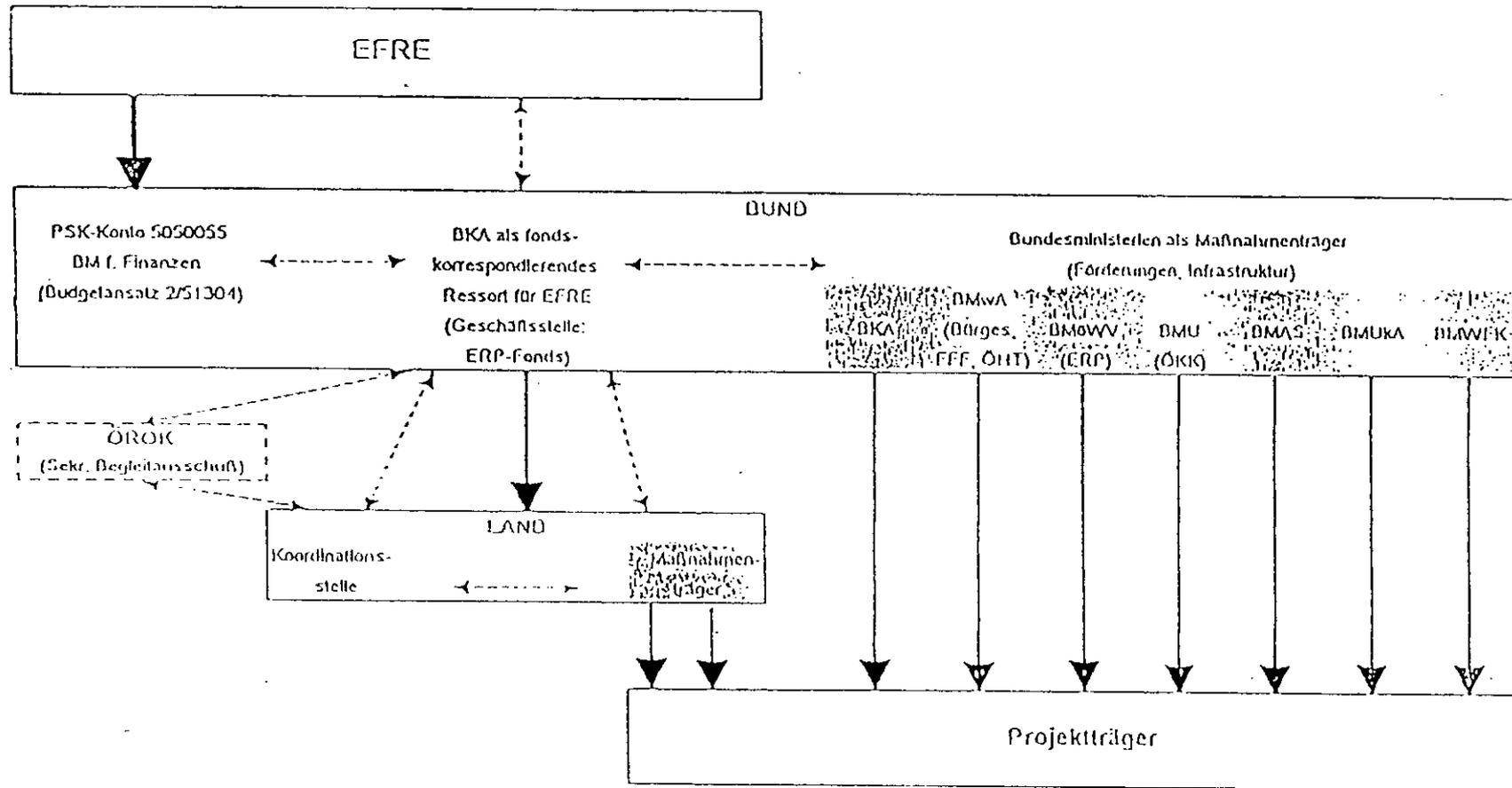
Die EU-Mittel fließen beim BMF ein. Das BMF, Abt. II/2, verständigt jeweils taggleich das zuständige fondskorrespondierende Ressort über einlangende EU-Mittel. Dieses fondskorr. Ressort setzt auf Grundlage dieser Information die Auszahlung der EU-Mittel durch zuständige Stellen in Gang.

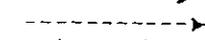
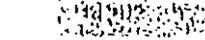
Abwicklung der Auszahlungen

Im Rahmen des Bundes werden die EU-Mittel gemeinsam mit den Kofinanzierungsmitteln des Bundes als Bundesausgaben abgewickelt (gegebenenfalls Weitergabe an ausgegliederte Rechtsträger).

Die für die Kofinanzierung von Landesmaßnahmen vorgesehenen EU-Mittel werden im Wege des kofinanzierenden Ressorts an die Länder weitergeleitet.

Schema der Finanz- und Informationsströme am Beispiel EFRE *)



 Finanzströme
 Informationen (über verfügbare Quoten, Mittelbindungen und Zahlungen; Mittelanforderungen)
 "Endbegünstigte" gemäß EU-Recht

*) Ähnliche, aber vereinfachte Abwicklungsstruktur bei ESF und EAGFL

Kapitel IV Umsetzung

4.1 Durchführung

Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischen-bewertungen und die Ex post-Bewertung der in einem EDPP

4.1.1 Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

4.1.2 **Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil des Dokument für die Programmplanung (DPP).

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

4.1.3 **Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen eines DPP wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem DPP festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

4.1.4

Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen eines DPP erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

Begleitung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung

4.1.5 Begleitausschuß

Wird im Rahmen der Partnerschaft nichts anderes vereinbart, so verfolgt ein Begleitausschuß die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines DPP. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem DPP abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des DPP durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines DPP zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

(a) Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen im Rahmen eines DPP und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für

- die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;

- die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
- die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
- die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.

(b) Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmässig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.

(c) Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des DPP auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterschwerpunkte und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

(d) Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen des DPP erforderlichen Maßnahmen vor.

(e) Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des DPP nach den Verfahren gemäß Ziffer 4.1.6 -4.1.9.

(f) Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Zeitplans des DPP gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses DPP vor.

(g) Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des DPP gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)⁴

(h) Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.

(i) Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die

Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des DPP. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschliesslich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;
- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben,

falls diese nicht ausdrücklich im DPP definiert sind.

Verfahren zur Änderung eines DPP

4.1.6 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

(a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einer Jahrestranche des gesamten DPP durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum DPP⁵ sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAF sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

(b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines DPP zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung⁶.

4.1.7 Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

- a) Bei einem DPP, für das der Gemeinschaftsbeitrag 75 Mio. ECU nicht überschreitet, jede nicht unter Ziffer 4.1.8 genannte Änderung.
- b) Bei den übrigen DPP jede Änderung, die die unter Ziffer 4.1.8 Buchstabe a genannte Obergrenze überschreitet und die nicht den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags zu einem DPP betrifft(2).
- c) Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen einzelnen DPP in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu dem betroffenen DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes :

- den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrest ranchen nicht wie in Ziffer 4.2.19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;
- die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

4.1.8 Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des DPP gemäß den für seine Verabschiedung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung der Ausschüsse gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

4.1.9 Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Revision dieses DPP berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 4.1.8 und 4.1.9 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

**Berichte über die Durchführung der Aktionen
(Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

- 4.1.10 Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines DPP durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

Technische Hilfe und Sachverständige

- 4.1.11 Im Rahmen eines DPP ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses DPP geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publicitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

Information und Publizität

- 4.1.12 Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

- 4.2.1 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁷, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁸ in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
- 4.2.2 Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 4.2.21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
- 4.2.3 Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
- aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
 - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

- 4.2.4 Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 4.2.5 Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 4.2.13, 4.2.14 und 4.2.20 belegen.
Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den

zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

4.2.6 Die "Endbegünstigten" sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

4.2.7 Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

4.2.8 Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.

4.2.9 Die Mittelbindung für die erste Jahrestanche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.

4.2.10 Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt:

- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
- mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
- 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.

- 4.2.11 Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
- 4.2.12 Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 4.2.9 und 4.2.10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.
- 4.2.13 Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.
- 4.2.14 Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 4.2.13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

- 4.2.15 Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
- 4.2.16 Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen⁹. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 4.2.11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
- 4.2.17 Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.
- 4.2.18 Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
- 4.2.19 Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);

- oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).

4.2.20 Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
- Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
- Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

4.2.21 Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 4.2.3 definiert, erstellt worden sein.

4.2.22 Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht

zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.

- 4.2.23 Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

- 4.2.24 Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds¹⁰, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94¹¹, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.

- 4.2.25 Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.

- 4.2.26 Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.

- 4.2.27 Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

- 4.2.28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

4.2.29 Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt :

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

4.2.30 Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- * Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz¹² der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor. Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.
- * Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

4.2.31 Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung

(EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

- 4.2.32 Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

- 4.2.33 Die Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission¹³ enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
- 4.2.34 Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990¹⁴ über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.
- 4.2.35 Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

- 4.2.36 Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum

anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.

- 4.2.37 Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

- 4.3.1 Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

Wettbewerbsregeln

- 4.3.2 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegeln für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU⁽¹⁾ festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

- 4.3.3 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221)
EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222)
Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2)
Richtlinie des Rates 93/115/EWG

- Kunstfaserindustrie
Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351)
Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die
Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

Auftragsvergabe

- 4.3.4 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.
- 4.3.5 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.
- 4.3.6 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken⁽²⁾, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

Umweltschutz

- 4.3.7 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind⁽³⁾. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.
- 4.3.8 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten

Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽⁴⁾ beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

Chancengleichheit für Männer und Frauen

- 4.3.9 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

Sonstige Gemeinschaftspolitiken

- 4.3.10 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG⁽⁵⁾ der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93⁽⁶⁾, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.11 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten

wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

Anhang Maßnahmenblätter

Es folgt die technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, die durch die Europäische Union kofinanziert werden.

Anmerkungen

(A) Nationale Regionalförderungsgebiete

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11.5.1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Dec.No. 38/94/COL. Ref.No. SAM 030.94.005) Die im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesenen österreichischen Zielgebiete liegen weitgehend, aber nicht ausschließlich in den nationalen Regionalförderungsgebieten.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchstfördersätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten außerhalb Ziel 1 um 10% erhöht werden). Diese Förderhöchstsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegulungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Das Ziel 2-Gebiet Vorarlberg liegt zur Gänze außerhalb der nationalen Regionalförderungskulisse.

Außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist die Förderung produktiver Investitionen auf KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU unter Berücksichtigung der dort genannten Höchstfördersätze beschränkt.

Werden staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilfenregelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Beihilfen die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können nur im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegulungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese

Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind förderfähig alle Vorhaben, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

(B) Mittelzuweisung

Die Kommission und die österreichischen Behörden stimmen (darin) überein, daß die finanzielle Unterstützung auf eine begrenzte Anzahl von Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten, konzentriert werden soll. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der *de minimis*-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß über die interne Aufteilung der EU - Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995 - 1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar.

Vor Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997 - 1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung (mid-term review) durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte im Herbst 1996 stattfinden, um rechtzeitige Entscheidungen für den Zeitraum 1997 - 1999 zu ermöglichen. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung basieren sowie auf den Ergebnissen der begleitenden und der ex-ante Evaluierung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Begleitausschuß vereinbarten Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines "nachfrageorientierten Ansatzes" und der Konzentration der EU-Mittel auf die

wirkungsvollsten Förderrichtlinien. Das Ergebnis wäre, soweit erforderlich, eine Revision der Liste mit dem Ziel einer Vereinfachung der in den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente und eine Festlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997 - 1999 für Finanzplanungszwecke. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel entscheiden die zuständigen Behörden auf Basis der "gemeinsamen Position" ("common understanding") die im Rahmen des Begleitausschusses zwischen den kofinanzierenden Partnern vereinbart wird.

Für größere Projekte, die einen erhöhten Koordinierungsbedarf erwarten lassen, ist - unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit - eine Berichterstattung an den Begleitausschuß und allfällige Empfehlungen begleitender Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die österreichischen Behörden werden dem Begleitausschuß einen Vorschlag zur Zustimmung unterbreiten, bezüglich Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden und für Verfahren, die erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sicherstellen.

(C) Festlegung von Indikatoren, Ausgangswerten und Zielwerten für Indikatoren, Projektselektionskriterien und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Maßnahmen.

Einige der Indikatoren für die Programmbegleitung und -bewertung sowohl auf Programmebene als auch auf Maßnahmenebene und einige der Projektauswahlkriterien sowie der Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte sind zur Zeit der Programmgenehmigung noch nicht vollinhaltlich festgelegt. Diese fehlenden Indikatoren, Ausgangswerte und Zielwerte für Indikatoren (soweit möglich), Projektauswahlkriterien und Innovationsgehalt werden grundsätzlich vom Begleitausschuß bei seiner ersten Sitzung und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festgelegt.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen und über die für eine Gemeinschaftsförderung vorgelegten Einzelvorhaben eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Informationen über Einzelprojekte werden den Evaluatoren auf Anfrage unter Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht.

(D) NATIONALE BEIHILFEREGELUNGEN

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Vorarlberger Landesregierung die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

bitte ergänzen

Liste der Förderinstrumente, die im EPPD verwendet werden sollen mit folgenden Angaben:

1. Name der Förderrichtlinie
2. Beihilfennummer und Referenz des Genehmigungsschreibens*,**
3. Laufzeit der Genehmigung

* Bei Beihilfen, die vor dem 1.1.1994 bestanden und der EFTA-Überwachungsbehörde als bestehende Beihilfen gemeldet wurden:

- Datum der Meldung und
- EFTA-Überwachungsbehörde-Referenz

Bei Beihilfen, die im Jahr 1994 von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigt wurden:

- Referenz der EFTA-Überwachungsbehörde und
- Genehmigungsdatum

** Falls die Beihilfe sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindet:

- Datum der Notifizierung durch die Ständige Vertretung und
- Beihilfennummer (sofern verfügbar)

Die Kofinanzierung der ESF-Maßnahmen erfolgt neben Einzelgenehmigungen der Oberösterreichischen Landesregierung auf der Grundlage des

Arbeitsmarktförderungsgesetz

Die Förderung aus diesen Maßnahmen darf nicht zu einer Begünstigung einzelner Unternehmen bzw. Wirtschaftszweige führen, die über die de-minimis-Bestimmungen hinausgehen oder die im Rahmen bestehender oder genehmigter Beihilfen gewährt werden dürfen.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

Bezeichnung der Aktion: Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: de minimis - Förderaktion
not 3/94 (N 93-299)

Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Merkblatt für die Gewährung von Förderungszuschüssen an Jungunternehmer
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: de minimis - Förderaktion
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Vorarlberger F&E-Projektsförderung)
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: not 3/94 (N 93-297)
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Förderung von Export und Internationalisierungsaktivitäten
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: de minimis - Förderaktion, not 3/94 (N 93-298)
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer zu Beratungs- und Bildungskosten
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: de minimis - Förderaktion
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Gewährung von Beiträgen für die Errichtung privater Anschlußbahnen
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: not 5/95
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Gewerbestrukturverbesserungsgesetz (BÜRGES-Förderaktionen)
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Status EU-Wettbewerb: not 12/94, gen. 12/94
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: GRUP
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Status EU-Wettbewerb: Richtlinie in Vorbereitung
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Förderung von Forschungsvorhaben durch den Forschungsförderungsfonds (FFF)
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Status EU-Wettbewerb: not 3/94
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Sonderrichtlinien zur gemeinsamen Förderung einer
Technologie & Strukturoffensive des Bundes- und der
Bundesländer
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Status EU-Wettbewerb: not 2/94 (ESA 352/93)
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: Technologieprogramm
Verantwortliche Dienststelle: ERP-Fonds
Status EU-Wettbewerb: not 3/95 (N 318/95)
Laufzeit:

Bezeichnung der Aktion: F.E.R
Verantwortliche Dienststelle: Bundeskanzleramt
Status EU-Wettbewerb: de minimis bzw keine Unternehmensförderung

Laufzeit:

(E) BEITRAG DER GEMEINSCHAFTSBETEILIGUNG ZUR REGIONALEN ENTWICKLUNG

Die EU-Mittel werden auf verschiedene Weise die nationalen Anstrengungen zur regionalen Entwicklung unterstützen und verstärken:

Im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien können durch den EU-Beitrag mehr Projekte als bisher gefördert werden, für die schon immer der Bedarf da war, wofür aber die finanziellen Mittel nicht in ausreichendem Maß vorhanden waren.

In einigen Fällen können durch die zusätzlichen EU-Mittel günstigere Förderkonditionen gewährt werden, was einen zusätzlichen Anreiz für innovative Projekte darstellt.

Vor allem die Errichtung von Fachhochschullehrgängen bedeutet einen Entwicklungsschritt, der schon lange politisch vorbereitet wurde und dem Bedarf der Region zur wirtschaftskonformen Ausbildung Rechnung trägt.

Maßnahme 1:	Förderung von Investitionen und Forschungs- und Entwicklungsprojekten
--------------------	--

Maßnahmenbeschreibung

TM 1: Förderung von Investitionen zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen

Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur werden zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen betriebliche Investitionen in industriell/gewerbliche Entwicklungs- bzw. Innovationsprojekte sowie immaterielle innovationsunterstützende Investitionen, die von hoher Relevanz für die Flexibilisierung der regionalen und österreichischen Wirtschaft sind, finanziell unterstützt.

Mit dem Ziel im Fördergebiet wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten, sollen durch diese Maßnahme auch Jungunternehmer unterstützt werden.

TM 2: Förderung der innerbetrieblichen Forschung und Entwicklung und Anwendung neuer Techniken

Im Vordergrund steht dabei die finanzielle und sachliche Unterstützung der einzelunternehmerischen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren sowie der Einführung neuer Technologien und Innovationen. Zur Aktivierung des endogenen Entwicklungspotentials im Programmraum ist es aber auch erforderlich, bestehende Betriebe überhaupt erst an Informationen über neueste technologische Entwicklungen und an betriebswirtschaftliches Know-how sowie an deren Nutzung heranzuführen.

Inhalt dieser Fördermaßnahme sind insbesondere:

- Eigenforschung und eigene technologische Entwicklung von Produkten und Verfahren (wesentliche Verbesserungen oder Neuentwicklungen)
- Fertigungsüberleitungen
- Kooperationen mit universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten
- Gemeinschaftsforschungsprojekte
- Branchenförderungsaktionen
(Diese Aktionen unterstützt Branchen, die für die Ziel 2-Region Dornbirn wichtig, jedoch innovatorisch unterentwickelt sind.)
- Projekte des Forschungsnachwuchses
(Gemeinsame Forschungsprojekte von Studenten mit Unternehmen mit Betreuung durch ein Universitätsinstitut.)
- Eurofitprogramm für KMU's
- Förderung der Anwendung der Telekommunikation
- Förderung für Unternehmensgründungen im Bereich neuer Technologien

Generelle Zielsetzung:

ad TM 1

Ziel ist vor allem die Erhaltung von bestehenden und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie der Abbau der textilen Dominanz durch Neugründungen und Diversifizierung bzw. Stärkung der innerbetrieblichen Strukturen.

ad TM 2

Die Maßnahme soll der Sicherung und Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Vorarlberger Ziel 2-Gebiet dienen, wie auch den Anteil der qualifizierten Arbeitsplätze vergrößern und zur Gründung von Unternehmen mit hohem technischen Gehalt der Produkte oder Verfahren beitragen.

Förderbare Kosten:

Gefördert werden materielle und immaterielle Kosten die zur Verwirklichung der oben beschriebenen Tatbestände erforderlich sind entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

Die Förderung erfolgt in folgender Form und Höhe:

ad TM 1

- a) Zinszuschüsse von 2 bis max. 15 %
- b) zinsbegünstigte Darlehen
- c) Investitionsbeiträge bis zu 10 % für Darlehen von max. S 10 Mio

ad TM 2

- a) zinsfreie Darlehen
- b) Investitionsbeiträge von rund 35 %)

Auswahlkriterien:

ad TM 1

- Arbeitsplatzschaffung
- Qualitätsverbesserung der Produkte
- Produktinnovationen
- Minderung von Umwelteinflüssen
- Internationalisierungsprojekte
- positiver Impuls auf den Arbeitsmarkt

ad TM 2

- Findung neuer Produkte
- Verbesserung bestehender Produkte
- F&E-Orientierung

Förderungsempfänger

Die Förderungen sind überwiegend zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen angelegt.

ad TM 1

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen: Jungunternehmer;

ad TM 2

Einzelforscher; Unternehmen; Forschungsgemeinschaften von Unternehmen; Forschungseinrichtungen; Unternehmensgründer;

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

ad TM 1

- 1) Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs (Land Vlbg.)
- 2) Förderung nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 (BÜRGES)
- 3) ERP-Technologieprogramm
- 4) Förderungszuschüsse an Jungunternehmer (Land Vlbg. und WK)

Mit den EU-Mitteln soll eine Ausweitung und Intensivierung der bestehenden Fördermöglichkeiten erreicht werden.

ad TM 2

- 1) Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Land Vlbg.)
- 2) Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)

Die Ausweitung und Forcierung des für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung bedeutenden Forschungs- und Entwicklungsbereiches soll durch die finanzielle Unterstützung der EU erreicht werden.

Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

ad TM 1:

- a) Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- b) Abbau der textilen Dominanz durch
 - Diversifizierung der Industriebeschäftigung
 - Diversifizierung der Produktpalette
 - Erweiterung des Kunden- und Lieferantenpotentials
(Nutzung der Globalisierung)
- c) Gründung von neuen Unternehmen
- d) Stärkung der innerbetrieblichen Strukturen;
Nutzung von Rationalisierungspotentialen

ad TM 2:

- Vergrößerung des Anteils an qualifizierten Arbeitsplätzen
- Sicherung und Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Gründung von Unternehmen mit hohem technischen Gehalt der Produkte oder Verfahren
- Inszenierung von F&E-Projekten

Der Erfolg der Maßnahme wird an folgenden Indikatoren gemessen:

ad TM 1

- Erhaltung der Arbeitsplatzsituation
- Schaffung von ca. 300 bis 400 neuen qualifizierten Arbeitsplätzen
- Förderung von ca. 200 Existenzgründungen
- Trotz Produktivitätssteigerung keine Erhöhung der Umweltbelastung

ad TM 2

- Unterstützung von ca. 50 bis 60 Forschungsprojekten
- Steigerung der qualifizierten Arbeitsplätze

Maßnahmenkosten

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
	GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe
56,786	7,950	14,0	3,975	50	3,975	50	48,836	86,0

ad TM 1

Der Anteil der Jungunternehmerförderung beläuft sich auf ca. 10 %.

90 % der Förderung sind zur Modernisierung und Stärkung bestehender Unternehmen vorgesehen.

Verantwortliche Dienststelle

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Durchführung: BÜRGES-Bank); Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr (Durchführung: ERP-Fonds); Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung; Wirtschaftskammer Vorarlberg; Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF);

Geltungsbereich gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme 1995-1999

Maßnahme 2:	Know-how Verbesserung
--------------------	------------------------------

Maßnahmenbeschreibung

TM 1: Förderung von Beratungen und Internationalisierungsaktivitäten

Im Programmraum besteht ein erheblicher Beratungsbedarf, um deren Wettbewerbsfähigkeit in den sich schnell ändernden und zunehmend internationalisierten Märkten zu erhalten und zu steigern. Neben den überbetrieblich orientierten Dienstleistungen sind verstärkt auch einzelbetriebliche Beratungen durch Betriebs-, Technologie- und Umweltberater erforderlich. Die vermehrte Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch finanzielle und sonstige Incentives soll forciert werden.

Ein wichtiger Beratungsbereich stellen die Jungunternehmer dar. Diese Fördermaßnahme soll dazu beitragen, in der Förderregion wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten. Als Jungunternehmer werden auch Betriebsnachfolger angesehen.

Vor allem im Bereich neuer Technologien gilt es Unternehmungsgründungen mittels einer projektbegleitenden Beratung zu unterstützen.

Weiters soll dieser Maßnahmenschwerpunkt die Export- und Internationalisierungsaktivitäten der Unternehmen fördern. Förderbar sind dabei Software- bzw. Beratungsaktionen.

Zusammengefaßt gliedert sich diese Teilmaßnahme in 4 Bereiche:

- 1: Betriebsberatungen (z.B.: Innovation, Technologie, Organisation, Umwelt etc.)
- 2: Beratung von Jungunternehmern und Betriebsnachfolgern
- 3: F&E-Beratung "Produktfindung"
- 4: Export- und Internationalisierungsaktivitäten

TM 2: Qualitätsoffensive

Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, genügt es nicht, die Qualität von Produkten und Dienstleistungen zu überwachen, die Qualitätssicherungssysteme müssen auch bestimmte Formalkriterien erfüllen. Um eine über Vorarlberg und Österreich hinausgehende Anerkennung zu finden bzw. die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern, müssen diese Formalkriterien den geltenden internationalen Normen (z.B. ÖNORM/ISO 9000 ff) entsprechen.

Diese Maßnahme soll die erstmalige Zertifizierung von Unternehmen gemäß gültigen internationalen Normen unterstützen.

Die Förderung erstreckt sich über drei Phasen:

1. Phase: Ausbildung
2. Phase: Erstellung des QS-Systems/QS-Handbuches
3. Phase: Auditierung und Zertifizierung

Mit dieser Maßnahme soll aber auch die Ausbildung von Mitarbeitern zum Qualitätsmanager in anerkannten Ausbildungsorganisationen gefördert werden.

TM 3: Förderung im Umwelt- und Energiebereich

Die Forderung nach umweltverträglichen Produkten und Produktionsprozessen verbindet sich seit der Klima-Konferenz von Rio mit der Devise der "nachhaltigen Entwicklung" (sustainable development). Für die einzelnen Unternehmen ergibt sich daraus die Herausforderung, die Bedürfnisse seiner Kunden so zu befriedigen, daß dadurch zukünftigen Generationen nicht die Grundlage für deren Bedürfnisbefriedigung genommen wird. Praktisch erfordert dies die Gewährleistung einer größtmöglichen Ressourcenschonung sowie einer geringstmöglichen Umweltbelastung bei der Herstellung, beim Gebrauch und bei der Entsorgung seiner Produkte. Die Produzenten werden sich zukünftig voraussichtlich sowohl aus rechtlichen als auch wettbewerblichen und sozialen Gründen je länger je mehr dazu gezwungen sehen, Umweltbelastungen und Ressourcenverschleiß bei der Gestaltung ihrer Produkte und Produktionsverfahren von vornherein weitestmöglich zu vermeiden.

Ein Hauptziel im Umwelt- und Energiebereich ist die dringende Verwirklichung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die durch Gesetze oder Verordnungen festgesetzte umweltrelevanten Verpflichtungen übersteigt.

Eine enge Verknüpfung mit der Umweltoffensive ergibt sich im Energiebereich. Es gilt Maßnahmen zu setzen, um einen schonenden Umgang mit Energiequellen zu forcieren.

Hauptinhalte dieses speziellen Maßnahmenswerpunktes werden in folgenden Bereichen gesetzt:

- Förderung beim Start von ökologischen Pilotprojekten
- Umwelt- und Energiekonzepte
- Öko-Audits

Eine Unterstützung der bestehenden Beratungseinrichtungen des Landes sollte zur effizienten Verfolgung der Umwelt- und Energieproblematik erfolgen.

Spezielle Unterstützung sollen Projekte mit komplexen Fragestellungen, Lösungswegen oder Zielsetzungen erhalten, die unter Anbieter-/Anwenderkooperationen erstellt werden.

Generelle Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Schaffung und Erhaltung einer gesunden Klein- und Mittelbetriebsstruktur insb durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von jungen und bestehenden Unternehmen in zunehmend internationalisierten Märkten sowie dem Ziel einer umweltverträglichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Förderbare Kosten:

Förderbar sind dabei Software- bzw. Beratungsaktionen sowie materielle Investitionen soweit sie zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen erforderlich sind und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

Die Förderung erfolgt in folgender Form und Höhe:

ad TM 1

- Investitionsbeiträge für Beratungsleistungen von 30 % bis zu rund 50 % bei Jungunternehmern
- Investitionsbeiträge bis zu max. 30 % bei Exportprojekten

ad TM 2

- Investitionszuschuß von 30 % bis max. öS 350.000.--

ad TM 3

- Zuschüsse der Vorarlberger Landesregierung für Pilotprojekte

Auswahlkriterien

ad TM 1

- Strategische Neuorientierung von Unternehmen
- Betriebswirtschaftliche Optimierungsprozesse
- Betriebsneugründungen und -übernahmen
- Findung neuer Produkte
- internationale Ausrichtung
- Exportorientierung

ad TM 2

- Qualitätsorientierung

ad TM 3

- insgesamt positiver Effekt auf die Umwelt insbesondere durch
- Verringerung von Umweltbelastungen
 - Ressourcenschonung
 - Energieeinsparungen

Förderungsempfänger

Die Förderungen sind vorwiegend zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen angelegt.

ad TM 1

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen; Potentielle Unternehmensgründer;

ad TM 2

Produktionsbetriebe inkl. produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe

ad TM 3

Gemeinden; Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen; vom Land unterstützte Beratungseinrichtungen; Entwicklungskooperationen;

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

ad TM 1 und TM 2

- 1) Für Betriebsberatungen werden neben den Beratungsmöglichkeiten der bestehenden Institutionen (Wirtschaftskammer-GRUP; Innovationszentrum etc.) auch Einzel-förderungen für wirtschaftlich dringliche Beratungsleistungen durch das EU-Programm ermöglicht.
- 2) Förderungszuschüsse für Beratungs- und Bildungskosten für Jungunternehmer
- 3) Sonderrichtlinien zur gemeinsamen Förderung einer Technologie- und Strukturoffensive
- 4) Förderung von Export- und Internationalisierungsaktivitäten

ad TM 3

- 1) Aufgrund der Berücksichtigung des betrieblichen Umwelt- und Energiebereiches in den vorherigen Maßnahmenblöcken, sollen durch diese spezielle Umwelt- und Energiemaßnahme gezielt Pilotprojete durch Einzelgenehmigungen der Landesregierung Vorarlberg gefördert werden.

erwartete Auswirkungen und Indikatoren

ad TM 1

- a) Verbesserung der Startbedingungen für Jungunternehmer
- b) Erhöhung der Exportorientierung
- c) Steigerung der Exportquote
- d) Aufbau neuer Märkte
- e) Steigerung der Internationalisierung
- Präsenzsteigerung auf ausländischen Märkten
- f) Betriebliche Effizienzsteigerungen
- g) Stimulierung von Innovationen

ad TM 2

Mittels dieser Maßnahme soll Betrieben und wirtschaftsnahen Institutionen die Zertifizierung ermöglicht werden.

Hauptziele bzw. -indikatoren der Maßnahme sind:

- a) Unternehmen - vor allem KMU's - zu einer Qualitätszertifizierung zu bewegen
- b) Stärkung der Marktposition der Zulieferindustrie durch erfolgreiche Zertifizierungen

ad TM 3

Die Realisierung branchenorientierter Umwelt- und Energieprojekte mit Implementierung der notwendigen Verbesserungsmaßnahmen soll ermöglicht werden.

Hauptindikatoren sind:

- a) Reduktion der Emissionen
- b) Stabilisierung des Energieverbrauches trotz nachfragesteigernder Rahmenbedingungen
- c) Umstrukturierung der Wirtschaft in Richtung nachhaltiges Wirtschaften
- d) Schaffung neuer Arbeitsplätze durch aktive Nutzung von Umweltinvestitionen
- e) Öko-Auditierungen

Erwartete Auswirkungen

ad TM 1

- Stimulierung von ca. 50 Unternehmensneugründungen
- Erhöhung der Exportquote durch Unterstützung von ca. 20 Projekten
- Finanzierung von ca. 10 innovativen Produktfindungsprojekten

ad TM 2

- Zertifizierung von ca. 50 bis 60 Unternehmen
- Wettbewerbssteigerung der zertifizierten Unternehmen

ad TM 3

- Stabilisierung bzw. Reduktion des Energieverbrauches im Zielgebiet
- Emissionssenkung der Hauptschadstoffe
- Steigerung der Umweltsensibilisierung der Industrieunternehmer

Maßnahmenkosten
Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
GK	Summe	GK %	Summe	öA. %	Summe	öA. %	Summe	GK %
5,912	2,010	34,0	1,005	50	1,005	50	3,902	66,0

Verantwortliche Dienststelle

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (Durchführung: ERP-Fonds); Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung; Wirtschaftskammer Österreich und Vorarlberg;

Geltungsbereich gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme 1995 - 1999

Maßnahme 3: Überbetriebliche Investitionen und Betriebsansiedlungsförderung
--

Maßnahmenbeschreibung

TM 1: Konzeptionen und Investitionen in überbetrieblichen Einrichtungen der beruflichen Bildung und wirtschaftsnaher Infrastruktur

Für die Entwicklung der endogenen ökonomischen Potentiale hat die Qualifikation der Arbeitskräfte in den Betrieben erhebliche Bedeutung. Neben der beruflichen Erstausbildung ist die Weiterbildung notwendig, um die Arbeitskräfte, insbesondere mit neuen Technologien, neuen Formen des Marketing (umfassende Kundenorientierung), neuen Formen der Arbeitsorganisation und neuen Formen der Qualitätssicherung vertraut zu machen. Zur Verbesserung des Aus- und Weiterbildungsangebotes sollen diverse Investitionen oder Adaptionen in entsprechenden überbetrieblichen Bildungsstätten gefördert werden.

Ein Schwerpunkt liegt im Aufbau eines an den zukünftigen Bedürfnissen orientierten Studienganges an der Fachhochschule, der auch ökologischen Aspekten Rechnung zu tragen hat (z.B. Berücksichtigung von (material)technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorisch-logistischen Aspekten der Kreislaufwirtschaft).

Der Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für die Stimulierung von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie als Beitrag zur strukturellen Erneuerung bzw. Verbesserung der Branchenstruktur kommt aus industriepolitischer Sicht große Bedeutung zu. Diese Problematik soll mit dieser Maßnahme ebenfalls unterstützt werden.

Gefördert werden sollen auch Konzepte und Planungen im Auftrag des Landes oder der Gemeinden für Infrastruktur- und sonstige Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Fördergebiet. Speziell wird an den entsprechenden Ausbau der Telekommunikation sowie Einrichtungen im Bereich des Technologietransfers gedacht.

TM 2: Betriebsansiedlung

Mit dieser Teilmaßnahme sollen zwei Bereiche forciert werden:

1: *Sanierung brachliegender Industrieflächen und Erschließung neuer Betriebsflächen*

Gefördert werden sollen Investitionsvorhaben der Gemeinden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit privaten Entwicklungsträgern zur Herrichtung und Erschließung von brachliegenden Industrieflächen (z.B. mit vormals textilindustrieller Nutzung) für eine gewerbliche Folgenutzung durch Produktions- und Dienstleistungsbetriebe sowie durch wirtschaftsorientierte Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen. Das Recycling von Brachflächen erspart die Inanspruchnahme von unbebauten Flächen an anderer Stelle. Gefördert werden sollen kommunale Investitionsvorhaben zur Erweiterung bestehender und zur Erschließung neuer Industrie- und Gewerbegebiete (Straßen- und Gleisanschluß, Ver- und Entsorgung). Durch die Maßnahmen, die das

Flächenrecycling ergänzen, werden die Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe in der Region und für die Entwicklung der in der Region bereits ansässigen Betriebe verbessert. Durch moderne Standards bei der Ver- und Entsorgung werden auch positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

2: Marketing-Aktionen zur Betriebsansiedlung

Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Programmraum sind Akquisitionsanstrengungen zur Ansiedlung neuer Betriebe sowie Vermittlungen von arbeitsplatzbeschaffenden Kooperationen erforderlich. Entsprechende Marketing- und Betreuungs-Aktionen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Vorarlberg sowie der Kammern oder anderen Non-profit-Organisationen sollen deshalb aus dem Programm mitfinanziert werden.

Generelle Zielsetzung

Unterstützung der Verbesserung der Ausbildungs- und Wirtschaftsstruktur durch Schaffung und Erweiterung umweltverträglicher infrastrukturellen Voraussetzungen.

Förderbare Kosten

Materielle Investitionen sowie Informations- und Marketingaktionen zur Vermarktung der Infrastruktur soweit sie zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen dienen und nach den Strukturfondsverordnungen förderfähig sind.

Die Förderung erfolgt in folgender Form und Höhe:

ad TM 1

Die Förderung erfolgt je nach wirtschafts- und bildungspolitischer Notwendigkeit durch einen Investitionskostenzuschuß. Die Höhe bzw. Intensität der Förderung erfolgt nach Einzelbeschluß der Vorarlberger Landesregierung.

ad TM 2

- a) Investitionszuschüsse bis zu 30 % bei Anschlußbahnen
- b) Durch Einzelgenehmigungen der Vorarlberger Landesregierung werden Investitionskostenzuschüsse für die Erschließung und Sicherstellung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie für Marketingaktionen im Sinne zukünftiger Betriebsansiedlungen gewährt.

Auswahlkriterien

ad TM 1

- Ausrichtung an den wirtschafts- und bildungspolitischen Zielen des Ziel 2-Gebietes
- Vermittlung von spezifischen Ausbildungsprogrammen (klare Abgrenzung zur schulischen Bildung)
- überregionale Bedeutung

ad TM 2

- positiver Beitrag auf Umwelt- und Landschaftsschutz
- Beitrag zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene
- Qualitätsverbesserung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen
- Optimale nachhaltige Nutzung von vorhandenen Flächen
- Beitrag zur Bekanntmachung des Wirtschaftsstandortes

Förderungsempfänger

ad TM 1

Bildungseinrichtungen; Non-profit Organisationen; Land Vlbg.; Gemeinden; Rechtl. selbst. Trägerschaften;

ad TM 2

Gemeinden; Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen; Non-profit-Organisationen; Wirtschafts-Standort Vorarlberg Betriebsansiedlungs GmbH; Sozialpartner;

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

ad TM 1

Die Förderung der beschriebenen Hauptinhalte dieser Maßnahme unterliegt einer Einzelgenehmigung der Vorarlberger Landesregierung.

Die Beteiligung des EU-Strukturfonds soll die Institutionalisierung von überbetrieblichen Einrichtungen der beruflichen Bildung und wirtschaftsnaher Infrastruktur ermöglichen und forcieren. Das Verwirklichen, der von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft seit langem geforderten, stark an den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis orientierten Bildungseinrichtungen, wird durch diese Maßnahme ermöglicht.

ad TM 2

- 1) In den drei Zielgebietsgemeinden Dornbirn, Hohenems und Lustenau soll durch Einzelförderungen die notwendige Sicherstellung und Sanierung von Industrieflächen gewährleistet werden. Der wirtschafts- und umweltpolitischen Notwendigkeit wird durch die EU-Beteiligung Rechnung getragen.
- 2) Gewährung von Beiträgen für die Errichtung privater Anschlußbahnen
- 3) Mittels Einzelprojektförderungen sollen Marketing-Aktionen von Non-profit-Organisationen zur Betriebsansiedlung forciert werden.

Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

ad TM 1

- Ausbau bzw. Modernisierung der für das Zielgebiet relevanten Bildungseinrichtungen
- Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Ausbildungsmöglichkeiten
- Stimulierung von Unternehmensgründungen im technologischen Bereich durch Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur

ad TM 2

- Erschließung von rund 30 ha Industrie- und Gewerbeflächen
- Neugründungen von Industrie- und Gewerbeunternehmen
- Verwirklichung von 2 bis 5 Anschlußbahnprojekten
- Informationsbereitstellung für potentielle Ansiedlungsinteressenten
- Werbeaktivitäten im Ausland zur Präsentation des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg

Maßnahmenkosten

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
14,178	2,552	18,0	1,276	50	1,276	50	11,626	82,0

Verantwortliche Dienststelle

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Schule (IIa), Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung;

Geltungsbereich gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme 1995 -1999

Maßnahme 4: Orientierung, Beratung und Qualifizierung von Arbeitskräften und Unternehmern
--

Maßnahmenbeschreibung

TM 1: Qualifizierung von Arbeitskräften

Zur Erhaltung, Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Qualifikation und damit zur Sicherung der beruflichen Beschäftigungschancen ist die Weiterbildung der Beschäftigten und Arbeitslosen von entscheidender Bedeutung. Allerdings fällt es den Unternehmen oft schwer, eine innerbetriebliche Weiterbildung durchzuführen. Deshalb sollten überbetriebliche Weiterbildungs-Lehrgänge durchgeführt werden, mit denen die Arbeitskräfte aus den Betrieben im Fördergebiet auf die Umstellung der Produktion auf neue Produkte, auf die Diversifizierung der Produktionsstrukturen in den Betrieben, auf die Produktion technisch höherwertiger Güter, auf eine verstärkte Dienstleistungsorientierung gegenüber den Kunden sowie auf neue Qualitätsanforderungen vorbereitet werden. Diese für die wirtschaftliche Entwicklung des Fördergebietes sehr wichtigen Qualifizierungsmaßnahmen sind auch für Unternehmer zu forcieren. Diese Maßnahme soll auch den Aufbau einer Bildungsdatenbank ermöglichen.

Zusammengefaßt erstreckt sich diese Maßnahme auf 3 Hauptbereiche:

1. Arbeitnehmer
2. Führungskräfte
3. Unternehmer

TM 2: Orientierung und Beratung für Arbeitnehmer und Unternehmer

Eine forcierte betriebliche Weiterbildungsplanung ist im Fördergebiet unentbehrlich. Um den Beschäftigten und den Betrieben dabei zu helfen, eine Weiterbildungsplanung im Sinne der für das Fördergebiet festgestellten Qualifizierungsnotwendigkeiten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, soll außerdem die Orientierung und Beratung durch Weiterbildungsberatungsstellen intensiviert werden.

Diese Maßnahme setzt exakt bei der Analyse der regionalen Qualifikationsdefizite an und hat somit regionale Problemlösungen im Auge. Sie verfolgt die Bildungs- und Laufbahnberatung für Beschäftigte und Arbeitssuchende als auch die Beratung von Unternehmen bei der Nutzung von Qualifizierungsangeboten für ihre Mitarbeiter. Ebenso ist der Aufbau einer Bildungsdatenbank geplant, die der Orientierung und Beratung von Arbeitskräften dienen soll und damit den Zugang zu Bildungsmaßnahmen erleichtern wird.

**Maßnahmenkosten
Bezugsjahr 1995**

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		ESF		National			
	GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe
2,900	2,556	88,1	1,150	45	1,406	55	0,344	11,9

Generelle Ziele

Schaffung verbesserter Voraussetzungen für eine Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur, Steigerung der Skill-Intensität und Verbesserung der Qualifikationsstruktur, Erhaltung bzw. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe durch gezielte Qualifikationsmaßnahmen (Stärkung der Humanressourcen), Verbesserung der Voraussetzungen für Neugründungen und Innovationen.

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

- 1) Arbeitsmarktservicegesetz
- 2) Ausbildungskurse der WK und AK Vorarlberg
- 3) Einzelgenehmigungen der Vorarlberger Landesregierung

Förderungskriterien

- Verbesserung der Qualifikationsstruktur
- Erhöhung der Skill-Intensität
- Stärkung der Humanressourcen als wesentlicher Faktor der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Förderungshöhe

Um die notwendige Qualifikation im Fördergebiet sicherzustellen ist eine 100 %-Förderung der Maßnahmen vorgesehen. Die 11,9 % Privatanteil in der Finantabelle ergeben sich daraus, daß Betriebe bei Qualifizierungsmaßnahmen (TM 1) 15 % der Gesamtkosten übernehmen sollen, bei Orientierungs- und Beratungsaufwendungen (TM 2) aber nicht mitfinanzieren.

Zielgruppen

Ca. 1000 Arbeitnehmer, Führungskräfte, Unternehmer und Arbeitnehmer in der Ziel 2-Region Vorarlberg

Erwartete Auswirkungen

- Erhöhung der Mitarbeiterqualifikation
- Die Zusatzqualifizierung von Arbeitskräften, Führungskräften und Unternehmern soll einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Unternehmen sichern und andererseits Neugründungen bzw. Innovationen bewirken.

Evaluierungsindikatoren

Die Umsetzung kann als erfolgreich angesehen werden, wenn es gelingt:

- a) den Beschäftigten und Unternehmern der Förderregion die notwendige Weiterbildung zu ermöglichen,
- b) die Voraussetzungen für eine Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur zu verbessern bzw. zu schaffen,
- c) durch Fortbildung des Fachpersonals und der Führungskräfte die Skillintensität weiter zu steigern,
- d) die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe durch gezielte Qualifikationsmaßnahmen zu erhalten bzw. zu steigern.

Verantwortliche Dienststelle

Arbeitsmarktservice Vorarlberg mit der regionalen Geschäftsstelle Dornbirn; Amt der Vorarlberger Landesregierung; Wirtschaftskammer Vorarlberg; Arbeiterkammer;

Förderungsempfänger

Bildungsinstitutionen; Unternehmer; Arbeitnehmer; Non-profit-Organisationen;

Geltungsbereich gesamtes Ziel 2-Gebiet

Dauer der Maßnahme 1995-1999

Maßnahme 5 Re-Integration und Neuorientierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit akut Bedrohten.
--

Maßnahmenbeschreibung

Der politische Bezirk Dornbirn ist aufgrund der hohen Industriequote in den letzten Jahren vom enorm starken Strukturwandel in der Textil-, Bekleidungs- und Metallindustrie betroffen. Die negativen Auswirkungen zeigen sich insbesondere auf dem Arbeitsmarkt. Die starken Arbeitsplatzverluste in den letzten drei Jahren haben einen starken Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit in diesem Raum bewirkt.

Ziel der Maßnahme 2 im Rahmen der Qualifizierungsoffensive ist es daher, die durch den industriellen Strukturwandel betroffenen Menschen dieser Region durch geeignete Maßnahmen rasch wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. akut von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.

Konkret sind Maßnahmen vorgesehen, die entweder zur Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit im Wege der beruflichen Neuorientierung und der notwendigen Qualifizierung von Arbeitslosen beitragen oder Präventivmaßnahmen für die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Beispiele dafür sind betriebsübergreifende Outplacement-Maßnahmen oder Arbeitsstiftungen. Damit ist eine deutliche Abgrenzung zu allgemeinen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, wie sie im Rahmen der Ziel 3- und Ziel 4-Programme unterstützt werden können, gegeben.

**Maßnahmenkosten
Bezugsjahr 1995**

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Summe	GK %
GK	Summe	GK %	Summe	öA. %	Summe	öA. %	Summe	GK %
2,847	2,847	100	1,281	45	1,566	55	0	0

Ziele

Mit dieser Maßnahme sollen aufgrund der Strukturveränderungen in der Förderregion akut von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen aber auch bereits Arbeitslose möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

- 1) Arbeitsmarktservicegesetz
- 2) Einzelgenehmigungen der Vorarlberger Landesregierung

Förderungskriterien

- Arbeitsstiftungen
- Präventivmaßnahmen
- Outplacementprojekte

Förderungshöhe

Um die notwendige Qualifikation im Fördergebiet sicherzustellen ist eine 100 %-Förderung der Maßnahmen vorgesehen.

Zielgruppe

ca 700 Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit akut bedrohte Personen im Zielgebiet

Erwartete Auswirkungen

- Gesamthaft soll ein Rückgang der Arbeitslosigkeit im Zielgebiet um rund 10 % erreicht werden. Das bedeutet eine Reduktion der 2.051 Arbeitslosen (Jahr 1993) um ca. 200.

Evaluierungsindikatoren

Hauptindikatoren: a) Umschulungen von Arbeitskräften
b) Qualifizierung von Jugendlichen
c) Integration von Arbeitskräften, die in den bisher dominierenden Industriebranchen keine Arbeitsplätze mehr finden.

Verantwortliche Dienststelle

Arbeitsmarktservice Vorarlberg mit der regionalen Geschäftsstelle Dornbirn; Amt der Vorarlberger Landesregierung;

Förderungsempfänger

Gemeinden; Bildungsinstitutionen; Arbeitslose Arbeitskräfte; Träger von gemeinnützigen Projekten;

Geltungsbereich gesamtes Ziel 2-Gebiet

Dauer der Maßnahme 1995-1999

Maßnahme 6 Fachhochschulausbildung

Maßnahmenbeschreibung

Das bestehende Bildungsangebot der Förderregion soll um einen innovativen und zukunftsorientierten Aus- und Weiterbildungsweg erweitert werden. Einer von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik seit langem geforderten, stark an den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis orientierten, Bildungsalternative zum Universitätsstudium soll Rechnung getragen werden.

Ziel ist es, konkrete praxis- und berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln. Die betriebliche Anwendung und das Wissen um die rasche Umsetzung moderner Konzepte und Technologien stehen dabei im Vordergrund.

Mittels dieser Qualifizierungsmaßnahme sollen zukünftig folgende betrieblichen Aufgaben gewährleistet werden:

- funktionsübergreifende (interne, externe, nationale, internationale) Wertschöpfungsprozesse in Industrie und Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetrieben systematisch auf Schwachstellen analysieren,
- adäquate betriebswirtschaftliche Problemlösungen konzipieren,
- Umsetzungsplanung,
- Realisierung der Umsetzungsplanung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung des sozialen und organisatorischen Umfeldes.

Die Notwendigkeit der Durchführung von Fachhochschulstudiengängen im Ziel 2-Gebiet Vorarlberg wird durch eine Bedarfs- und Akzeptanzerhebung vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) bekräftigt. Der Aufbau weiterer Studiengänge soll den personellen Anforderungen der Vorarlberger Industrie gerecht werden.

Weiters streichen folgende Bereiche die Notwendigkeit zur Abhaltung eines solchen Ausbildungsprogrammes heraus:

- Impulsgeber für einen Innovationsschub der Vorarlberger Wirtschaft;
- Entwicklung des regionalen endogenen Potentials;
- Unterstützung der regionalen Entwicklungsstrategien;
- Erhöhung der Skill-Intensität in der Vorarlberger Industrie;

Diese Maßnahme ist auch darauf ausgerichtet, Synergieeffekte durch begleitende Weiterbildungsmaßnahmen im Zuge der Fachhochschule zu nützen.

**Maßnahmenkosten
Bezugsjahr 1995**

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		ESF		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
3,647	3,647	100	1,028	28,2	2,619	71,8	0	0

Generelle Zielsetzung

Diese Maßnahme soll ein für die Förderregion spezifisches Ausbildungsprogramm ermöglichen.

Durch die zukünftige Qualifikation der Absolventen sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und ein Innovationsschub in den Unternehmen erreicht werden.

Die Erhöhung der im Fördergebiet unterdurchschnittlichen Skill-Intensität soll durch die erfolgreiche Umsetzung des Ausbildungsschwerpunktes erreicht werden.

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

Die Maßnahme wird durch Einzelgenehmigungen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Vorarlberger Landesregierung finanziert.

Durch die Beteiligung des ESF soll die Durchführung des für die Region sehr wichtigen Programmes gewährleistet werden.

Förderungskriterien

Maßgeblich für diese Maßnahme ist der direkte Bezug zu den wirtschafts- und bildungspolitischen Notwendigkeiten in der Förderregion. Das Ausbildungsangebot hat den Schwächen und Problemen, aufgrund der sich stark ändernden Rahmenbedingungen, entgegenzuwirken.

Förderungshöhe

Um die notwendige Qualifikation im Fördergebiet sicherzustellen ist eine 100 %-Förderung der Maßnahmen vorgesehen.

Zielgruppe

ca. 200 Studenten

Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Die Maßnahme soll die Teilnahme von rund 200 Personen am Ausbildungsprogramm "Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement" ermöglichen. Das ergibt ein Volumen von ca. 40 Studenten pro Studienjahr.

Aufgrund dieser Maßnahme sollen zukünftig einerseits hochqualifizierte Arbeitskräfte in der Region zur Verfügung stehen und andererseits weitere Qualifizierungsprogramme ermöglicht werden.

Verantwortliche Dienststelle

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) vom Amt der Vorarlberger Landesregierung;

Förderungsempfänger

Technikum Vorarlberg als Trägerverein der Fachhochschule; Anbieter von Fachhochschullehrgängen;

Geltungsbereich gesamtes Ziel 2-Gebiet

Dauer der Maßnahme 1995-1999

Maßnahme 7: Programmkoordination und -begleitung, Technische Hilfe

Maßnahmenbeschreibung

Mit dieser Maßnahme soll einerseits das abwicklungstechnische Know-how der mit der Programmdurchführung betrauten Dienststelle verbessert, die Durchführungs- und Koordinierungskapazitäten gestärkt und die Inanspruchnahme externer Unterstützung gesichert werden. Außerdem sollen dadurch die für die Programmbegleitung notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Hauptförderungsaktivitäten liegen in den Bereichen

- Aufstockung der personellen und materiellen Ressourcen für die Programmkoordination
- Beratung der für die Programmumsetzung verantwortlichen Dienststelle
- Technische Hilfe für spezielle Bereiche der Programmumsetzung
- Studien, Analysen, Seminare
- die Organisation von evtl. regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einrichtung eines EDV-Monitoring-Systems auf Programmebene zur laufenden Erfassung der relevanten Input- und Outputdaten
- Begleitende Evaluierung (Datenauswertung, Zusatzerhebung)

Generelle Zielsetzung

Primäres Ziel dieser Maßnahme ist die Umsetzung des Ziel 2-Förderprogrammes im Sinne der EU-Regionalpolitik mit folgenden Hauptbereichen:

- effiziente Umsetzung des Förderprogrammes im Ziel 2-Gebiet Vorarlberg
- Entwicklung wichtiger Schlüsselprojekte im Zielgebiet
- Qualifikation der mit der Durchführung betrauten Förderstellen

Förderbare Kosten:

Studien, Analysen, Seminare; Organisationskosten für Öffentlichkeitsarbeit, Hard- und Software für die Programmbegleitung und -umsetzung soweit sie zur Verwirklichung der Programmumsetzung dienen und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

Die Finanzierung der Programmumsetzung und der Technischen Hilfe erfolgt zu 100 % aus öffentlichen Mitteln.

Auswahlkriterien

- positiver Beitrag zur effizienten Programmumsetzung
- regionale Bedeutung

Förderungsempfänger

Verantwortliche Dienststellen; Projektträger und -proponenten; Forschungs-, Beratungs- und Dienstleistungsorganisationen;

Nationale Förderrichtlinien zur Kofinanzierung

- 1) Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (F.E.R.)
- 2) Teilweise erfolgt die Finanzierung dieser Maßnahme durch Einzelgenehmigungen der Vorarlberger Landesregierung

Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Als erfolgreich wird diese Maßnahme dann zu beurteilen sein, wenn die Engpässe in der Programmentwicklung beseitigt, ein gemeinsamer abwicklungstechnischer Standard erreicht und ein termingerechtes Zusammenspiel aller beteiligten Stellen inklusive der mit Monitoring und Evaluierung beauftragten erreicht wird.

Maßnahmenkosten Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)								
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat		
	GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
0,292	0,292	100	0,146	50	0,146	50	0	0	

Verantwortliche Dienststelle

Bundeskanzleramt; Abteilung für allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (V1a) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung

Geltungsbereich gesamtes Fördergebiet

Dauer der Maßnahme 1995 -1999

ANHANG IV

Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen

1. Quantitative Zielvorhaben

Anzahl der Personen die an den Maßnahmen teilnehmen (siehe Maßnahmenbögen)

2. Operationelle Indikatoren allgemein

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

* unter 25

* 25 bis 45

* über 45

3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen (gegliedert nach Schwerpunkten/

Unterschwerpunkten) für Arbeitslose, TeilnehmerInnen an

Fachhochschullehrgängen und sonstige Auszubildende :

Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen

Große der bewilligte Projekte

* bis 20 TeilnehmerInnen

* 21-100 TeilnehmerInnen

* über 100 TeilnehmerInnen

Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen :

* Teilnahmebescheinigung

* Trägerzertifikate

* Lehrabschuß

* MeisterIn

* mittlere und höhere Schulen

* sonstige Abschlüsse

Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Zahl der Abbrüche:

* wegen Beschäftigungsaufnahme

* sonstige Abbrüche

Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung :

* Beschäftigungsaufnahme

* Eintritt in eine andere Ausbildung

* Arbeitslosigkeit

* sonstige Situation

4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte:

Anzahl der zu qualifizierenden Beschäftigten

Anzahl der Unternehmen die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind gegliedert nach :

- * Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte)
- * über 250 Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme

* gegliedert nach Geschlecht

* gegliedert nach Alter * unter 25

* 25 bis 45

* über 45

* gegliedert nach Qualifikationsniveau

Dauer der Ausbildungsmaßnahme

Inhalt der Ausbildungsmaßnahme

* fachliche Zusatzqualifikation

* Fachausbildung

* Erhöhung der sozialen Kompetenz

Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

5. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen:

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

* unter 25

* 25 bis 45

* über 45

durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen

Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen

Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen

* im selben Unternehmen

* in einem anderen Unternehmen

6. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen :

Anzahl der Beratenen Personen und der beratenen (arbeitsmarktpolitischen) Maßnahmen

Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

¹ nach ...STAT, Volkszählung 1981 und 1991

⁴ ABl. Nr. L 152 vom 18.06.1994

⁵ Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend das DPP in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags.

⁶ Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

⁷ ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

⁸ ABl. Nr. L 193 vom 31. 07.1993, S. 20.

⁹ Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die

-
- Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, anzuwenden.
- 10 ABI. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.
 - 11 ABI. Nr. L 54 vom 25.2.1994
 - 12 Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.
 - 13 ABI Nr. 178 vom 12.07.94.
 - 14 ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S.35.
 - (1) ABI. Nr. C 213 vom 19.8.1992.
 - (2) Ein "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.
 - (3) ABI. Nr. C 138 vom 17.5.1993.
 - (4) ABI. Nr. L 175 vom 5.7.1985.
 - (5) ABI. Nr. L 79 vom 23.03.94
 - (6) ABI. Nr. L 346 vom 31.12.1993 .